

*praktiziert. Zusätzlich sei ab 2016 auch in den Dienstreiseabrechnungen, die seit 2014 unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips in der zuständigen Fachabteilung erfolgten, auch noch eine Gegenzeichnung des jeweils anderen Mitglieds der Geschäftsführung ergänzt worden.*

- 65.4** Der RH hielt gegenüber der Burgtheater GmbH fest, dass er seine Empfehlung in Hinblick auf alle Zahlungsanweisungen an Mitglieder der Geschäftsführung – und nicht nur bezogen auf die Abgeltung von Dienstreisen – ausgesprochen hatte.

Vertragssituation ab 1. September 2013

- 66.1** Die bis zum 31. August 2013 bestellte frühere kaufmännische Geschäftsführerin war nach Ablauf des Geschäftsführervertrags als Stellvertreterin des künstlerischen Geschäftsführers tätig. Einen schriftlichen Vertrag über diese neue Funktion konnte die Burgtheater GmbH nicht vorlegen. Das Gehalt, das die Burgtheater GmbH der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin für die neue Funktion ausbezahlte, betrug 11.000 EUR brutto im Monat.

Der RH verglich das Gehalt der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin für diese neue Funktion mit anderen vergleichbaren Stellvertretergehältern:

- Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin war bis zum 31. August 2008 selbst als Stellvertreterin des kaufmännischen Geschäftsführers tätig und erhielt zuletzt dafür rd. 9.100 EUR brutto im Monat; sie hatte somit für eine vergleichbare Position um rd. 1.900 EUR oder um 21 % weniger Gehalt bekommen als in ihrer Funktion ab September 2013.
  - Die bis zum Jahr 2010 tätige Stellvertreterin des künstlerischen Geschäftsführers erhielt dafür zuletzt rd. 8.800 EUR brutto im Monat. Ihr Gehalt war somit um rd. 2.200 EUR oder um 25 % niedriger gewesen als das Gehalt der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin in der gleichen Funktion drei Jahre später.
- 66.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH nicht dafür sorgte, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin nach Ablauf ihres Geschäftsführervertrags und bei Antritt ihrer neuen Funktion als Stellvertreterin des künstlerischen Geschäftsführers über einen schriftlichen Vertrag verfügte. Er empfahl der Burgtheater GmbH, bei einem Perso-

## Geschäftsführung

nalwechsel vor Antritt einer neuen Funktion den entsprechenden Vertrag schriftlich auszufertigen.

Ferner kritisierte der RH, dass die Burgtheater GmbH das Gehalt der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin – das zwischen 21 % und 25 % über vergleichbaren Stellvertretergehältern lag – bei diesem Funktionswechsel nicht niedriger einstuft. Er empfahl der Burgtheater GmbH, sich bei der Einstufung von Gehältern an anderen Vergleichsgehältern – bezogen auf die zu besetzende Funktion – zu orientieren.

**66.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung, bei einem Personalwechsel vor Antritt einer neuen Funktion den entsprechenden Vertrag schriftlich auszufertigen, könne aber mangels Anlass vorerst noch auf kein konkretes Beispiel einer Umsetzung der Empfehlung verweisen.*

*Die Empfehlung, sich bei der Einstufung von Gehältern an anderen Vergleichsgehältern – bezogen auf die zu besetzende Funktion – zu orientieren, sehe sie als umgesetzt an; bei aktuellen Nachbesetzungen von Führungspositionen im Haus erfolge ein Austausch sowohl mit anderen Sprechtheatern als auch innerhalb des Konzerns.*

Berater des früheren künstlerischen Geschäftsführers

**67.1** Der frühere künstlerische Geschäftsführer stellte am 24. Jänner 2012 dem Bilanzausschuss des Aufsichtsrats einen Berater vor, „der eingeladen wurde, um die Kommunikation zwischen kaufmännischer und künstlerischer Direktion gelenkiger und transparenter zu machen“. Gemäß dem Sitzungsprotokoll

- sei es das Vorhaben der Beraters, ein wesentlich stärker als bisher auf die künstlerischen Planungen aufbauendes Berichtswesen zu entwickeln,
- sollte es dieses Berichtswesen dem künstlerischen Geschäftsführer besser ermöglichen, steuernd und führend einzugreifen und
- erstrecke sich der dazu abgeschlossene Beratervertrag vorerst über ein Jahr, könnte aber auf zwei Jahre ausgedehnt werden.

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin erläuterte in dieser Sitzung, dass ein funktionierendes und auf die Erfordernisse der kaufmännischen Geschäftsführung zugeschnittenes Berichtswesen bereits umfassend vorhanden sei und sich die Beratung insbesondere darauf konzentrieren werde, aus diesem Berichtswesen ein besseres Steuer-

rungsinstrument für den künstlerischen Direktor zu entwickeln. Ein Mitglied des Aufsichtsrats gab zu bedenken, dass eine effiziente Beratung der Burgtheater GmbH in Wien aus der Distanz, aus Berlin, und beschränkt auf kurze Phasen der Anwesenheit für ihn schwer vorstellbar und teuer sei. Zwei weitere Mitglieder fragten nach dem Inhalt des Vertrags bzw. konkreten Formulierungen im Beratervertrag sowie danach, ob es ein operatives Ziel in einer definierten Einsparungshöhe gebe.

Der Berater nahm noch an einer weiteren Sitzung des Aufsichtsrats teil.

Für seine Tätigkeit verrechnete der Berater der Burgtheater GmbH gemäß Vereinbarung vom 20. September 2011 zwischen Jänner 2012 und Juni 2013 mit drei Rechnungen ein Honorar in Höhe von insgesamt 120.000 EUR. Weder eine schriftliche Ausfertigung der Vereinbarung vom 20. September 2011 noch verschriftlichte Ergebnisse der vom Berater für die Burgtheater GmbH erbrachten Tätigkeiten konnten dem RH vorgelegt werden.

**67.2** Der RH beanstandete, dass sowohl die in den Rechnungen des Beraters genannte Vereinbarung als auch allfällige Ergebnisse einer erfolgten Beratungstätigkeit nicht in schriftlicher Form vorlagen. Vom Berater für ein Honorar in Höhe von insgesamt 120.000 EUR erbrachte Leistungen waren dem RH daher nicht nachvollziehbar. Er empfahl, Beratungsverträge schriftlich abzuschließen und die Leistungen eines Beraters auch in schriftlicher Form zu dokumentieren.

**67.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, Beratungsverträge schriftlich abzuschließen und die Leistungen eines Beraters auch in schriftlicher Form zu dokumentieren, seit 2014 umgesetzt.*

## Aufsichtsrat

Anzahl der Sitzungen **68.1** Nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat war dieser so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Sitzungen hatten jedenfalls vierteljährlich stattzufinden.

Der Aufsichtsrat trat in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2010/11 jeweils vierteljährlich einmal zusammen. Im Geschäftsjahr 2011/12 fanden fünf Sitzungen, 2012/13 sechs Sitzungen und 2013/14 insgesamt 14 Sitzungen des Aufsichtsrats statt. Zusätzlich zu den sechs Sitzungen des Geschäftsjahres 2012/13 wurde im April 2013 ein Finanzausschuss des Aufsichtsrats eingerichtet. Dieser trat im Mai und Juni 2013 insgesamt dreimal zusammen.

## Aufsichtsrat

### Zusammensetzung des Aufsichtsrats

**68.2** Der RH stellte fest, dass der Aufsichtsrat entsprechend der in seiner Geschäftsordnung getroffenen Anordnung zumindest vierteljährlich Sitzungen abhielt. Die 14 Sitzungen im Geschäftsjahr 2013/2014 waren auf die den Fortbestand der Burgtheater GmbH gefährdende Situation zurückzuführen (siehe TZ 6 bis 10).

**69.1** (1) Der Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH setzte sich gemäß § 13 Abs. 4 BThOG bis zum 31. August 2015 wie folgt zusammen:

- drei Mitglieder bestellte der Bundeskanzler (§ 13 Abs. 4 Z 1 BThOG),
- drei Mitglieder bestellte der Bundeskanzler aus dem Kreis der Fachleute aus dem Finanz-, Bühnen- oder Rechtswesen,
- ein Mitglied entsandte der Bundesminister für Finanzen und
- ein Mitglied entsandte die Bundestheater-Holding GmbH.

Die drei vom Bundeskanzler gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 BThOG bestellten Mitglieder waren dem Bundeskanzler, das vom Bundesminister für Finanzen entsandte Mitglied diesem gegenüber, über die Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Gemäß § 22 Abs. 2 BThOG entsandte der Betriebsrat zwei Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH waren auf die Funktionsdauer von fünf Jahren zu bestellen. Mit November 2009 fand eine Neubestellung statt; drei Mitglieder des neubestellten Aufsichtsrats hatten bereits in der vorherigen Funktionsperiode dem Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH angehört.

(3) Schied ein Mitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so war der Aufsichtsrat durch Neubestellung zu ergänzen.

Ein Mitglied legte im Februar 2013 seine Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats nieder. Das von der früheren Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, Frau Dr. Claudia Schmied, nachnominierte Mitglied nahm erstmals an der Sitzung des Aufsichtsrats vom 21. Juni 2013 teil.

(4) Der frühere Vorsitzende des Aufsichtsrats teilte am 11. März 2014 mit, dass laut Bundes Public Corporate Governance Kodex seine Funktion als Eigentümervertreter mit der Aufsichtsratsfunktion unvereinbar war und er daher aus allen Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften

des Bundestheaterkonzerns ausscheide und nur mehr die Funktion des Eigentümerversetzers ausüben werde. Nachfolgend entsandte die Bundestheater-Holding GmbH ihren Prokuristen in den Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH. Ab September 2014 entsandte die Bundestheater-Holding GmbH ihren neuen Geschäftsführer in den Aufsichtsrat. Dieser übernahm im Jänner 2015 auch den Vorsitz im Aufsichtsrat. Somit trat ab Jänner 2015 wieder jener Zustand in der Vorsitzführung des Aufsichtsrats ein, der bis zum 11. März 2014 bestanden hatte, dass nämlich der jeweilige Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH auch Vorsitzender des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH war.

Die Bundestheater-Holding GmbH übermittelte der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH am 17. Jänner 2014 die „Erläuterungen zum Bundes Public Corporate Governance Kodex – Arbeitspapier (Bundestheater, Bundesmuseen/ÖNB, Museumsquartier) des BMUKK von 5. November 2013“. Darin wurde zur Kodexregel, nach der ein Mitglied des Überwachungsorgans nicht Mitglied der Anteilseignerversammlung sein darf, eine Ausnahmeregelung dahingehend geschaffen, dass der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH gleichzeitig Anteilseignerversetzter und Vorsitzender des Aufsichtsrats in den Tochtergesellschaften ist. Die Ausnahmeregelung begründete das (damalige) BMUKK damit, dass zur Vermeidung der in der Anmerkung zur Kodexregel zitierten Interessenskonflikte der Anteilseigner der Bundestheater-Holding GmbH den Aufsichtsrat der Tochtergesellschaften im Zuge der Genehmigung des Jahresabschlusses entlastete.

Ab 1. September 2015 war gemäß BThOG der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH.

- 69.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Begründung des früheren Vorsitzenden des Aufsichtsrats – dieser war gleichzeitig auch Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH – für sein Ausscheiden, nämlich die Funktion des Eigentümerversetzers und die Aufsichtsratsfunktion seien nach dem Bundes Public Corporate Governance Kodex unvereinbar, nicht zutraf. Einerseits hatte nämlich das Arbeitspapier des Kulturressorts zu dieser Kodexregel für den Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH eine Ausnahme geschaffen. Andererseits übte der Nachfolger des früheren Geschäftsführers der Bundestheater Holding GmbH ab Jänner 2015 ebenfalls den Vorsitz im Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH aus.

## Aufsichtsrat

Der RH empfahl der Bundestheater-Holding GmbH, ihre Organfunktionen entsprechend dem BThOG auszuüben, wonach ab dem 1. September 2015 der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH war.

**69.3** *Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH sei die Empfehlung, ihre Organfunktionen entsprechend dem BThOG auszuüben, wonach ab dem 1. September 2015 der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH war, umgesetzt; der mit 1. September 2014 bestellte Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH habe ab seiner Bestellung auch den Vorsitz in den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften geführt.*

## Beschlüsse Budget und Dreijahrespläne

**70.1** (1) Die Geschäftsführung hatte dem Aufsichtsrat grundsätzlich in der letzten Sitzung vor dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres ein beschlussreifes Budget für das nächste Geschäftsjahr, bestehend aus einer Planergebnisrechnung, einem Investitionsplan und einer Cash-flow-Planung, sowie in der ersten Sitzung des laufenden Geschäftsjahres einen Dreijahresplan vorzulegen, der das Budget des bereits laufenden Geschäftsjahres sowie die Planung für die beiden folgenden Geschäftsjahre zu enthalten hatte. Beschlussreif waren Budgets und Dreijahrespläne dann, wenn sie keine Fehlbeträge aufwiesen. Die dem Aufsichtsrat vorgelegten Budgets und Dreijahrespläne beschloss dieser wie folgt:

**Tabelle 36: Vorlage und Beschlüsse der Budgets und Dreijahrespläne**

Geschäftsjahr	Budget	Dreijahresplan
2008/2009	13. Juni 2008: Vorgelegtes Budget weist einen Fehlbetrag von rd. 4,41 Mio. EUR auf. 31. Oktober 2008: Aufsichtsrat beschließt das nunmehr ausgeglichen erstellte Budget.	31. Oktober 2008: Der Aufsichtsrat beschließt den vorgelegten Dreijahresplan nicht.
2009/2010	16. Juni 2009: Aufsichtsrat beschließt das Budget. 24. November 2009: Wegen der neuen Zusammensetzung des Aufsichtsrats beschließt dieser das Budget nochmals.	24. November 2009: Der vorgelegte Dreijahresplan wird nicht zur Abstimmung gebracht.
2010/2011	15. Juni 2010: Aufsichtsrat beschließt das Budget.	11. Oktober 2010: Der vorgelegte Dreijahresplan wird nicht zur Abstimmung gebracht.
2011/2012	20. Juni 2011: Aufsichtsrat beschließt das Budget.	4. November 2011: Über den vorgelegten Dreijahresplan stimmt der Aufsichtsrat nicht ab.
2012/2013	20. Juni 2012: Vorlage des Budgets an den Aufsichtsrat. 12. November 2012: Aufsichtsrat beschließt das Budget.	12. November 2012: Über den vorgelegten Dreijahresplan stimmt der Aufsichtsrat nicht ab.
2013/2014	21. Juni 2013: Vorlage eines Budgets für 2013/2014; dieses weist einen Fehlbetrag von 1,82 Mio. EUR auf; kein Beschluss des Aufsichtsrats. Fortsetzung der Debatte über das Budget im Aufsichtsrat am 22. Oktober 2013 und am 22. Jänner 2014, jeweils ohne Beschluss. 10. Februar 2014: Aufsichtsrat beschließt das Budget.	22. Oktober 2013: Die Dreijahresplanung liegt dem Aufsichtsrat vor; eine Debatte darüber ist nicht protokolliert.

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

(2) Das am 13. Juni 2008 von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2008/09 vorgelegte Budget wies einen Fehlbetrag von 4,41 Mio. EUR auf. Die Erhöhung der Basisabgeltung um 5 Mio. EUR an die Bundestheater-Holding GmbH war darin noch nicht enthalten, weil über die Aufteilung dieser Erhöhung ein Einvernehmen mit den Bühnengesellschaften im Vorfeld dieser Aufsichtsratsitzung noch nicht möglich war. Ein Mitglied des Aufsichtsrats wies auf die Haftung der Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder hin; für den Fall, dass auf Wunsch des Eigentümers ein negatives Budget beschlossen werden solle, müsse dieser das mit einer Eigentümerweisung klarstellen und auch die Verantwortung für die negativen Ergebnisse übernehmen. Schließlich nahm der Aufsichtsrat das vorgelegte Budget für 2008/09 mit der Maßgabe zur Kenntnis, dass bis zur nächsten Sitzung eine Bedeckung des Fehlbetrags gegeben sein müsse.

In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats am 31. Oktober 2008 legte die Geschäftsführung ein ausgeglichenes Budget für das bereits laufende Geschäftsjahr vor. Die ausgeglichene Darstellung war vor allem auf

**Aufsichtsrat**

die Zuteilung von 2,2 Mio. EUR aus der Erhöhung der Basisabgeltung, auf erhöhte Annahmen beim Kartenverkauf (plus 100.000 EUR) und beim Sponsoring (plus 200.000 EUR auf 900.000 EUR) sowie auf die geplante Auflösung der letzten Rücklage zurückzuführen. Auch der Investitionsplan enthielt lediglich notwendige Anschaffungen zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs. Ein Mitglied des Aufsichtsrats beurteilte die Situation für die Folgejahre nicht so positiv und empfahl der Geschäftsführung, sich auf ein Szenario mit Einbußen bei Sponsoring und Karteneinnahmen einzustellen, sowie auch auf keine Erhöhung der Basisabgeltung durch den Bund zu hoffen. Der künstlerische Geschäftsführer erwiderte, dass es in der Kunst nur ein „Ganz oder Gar nicht“ gebe. Schließlich genehmigte der Aufsichtsrat das Budget für das laufende Geschäftsjahr 2008/09.

(3) Die Budgets für die Geschäftsjahre 2009/10 bis 2011/12 wurden jeweils in der letzten Sitzung des Aufsichtsrats vor Beginn des neuen Geschäftsjahres beschlossen. Von einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats zu den vorgelegten Planergebnisrechnungen gestellte Fragen beantwortete die frühere kaufmännische Geschäftsführerin.

Auf die in der Sitzung vom 16. Juni 2009 gestellte Nachfrage eines Aufsichtsratsmitglieds zur Nutzungsdauer der einzelnen Produktionen erläuterte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin, dass diese planmäßig drei Jahre betrage. Den Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2010/11 waren als Nutzungsdauer der planmäßigen Abschreibung für Produktionen jedoch ein bis fünf Jahre zugrunde gelegt. Eine Information des Aufsichtsrats über eine Änderung der planmäßigen Nutzungsdauer für Produktionen war nicht protokolliert. In der Sitzung des Bilanzausschusses vom 25. Jänner 2013 stellte der neue Abschlussprüfer fest, dass ihm eine Nutzungsdauer für Produktionen von fünf Jahren zu lange erschien.

(4) Das in der Sitzung des Aufsichtsrats am 20. Juni 2012 von der Geschäftsführung erläuterte Budget für 2012/13 fußte auf den Annahmen, dass für die Burgtheater GmbH der geplante Anteil an der Basisabgeltung erhalten bleibt und die Bezugserhöhung von der Bundestheater-Holding GmbH übernommen werden konnte. Die Vertreterin des BMF betonte in der Debatte zum Budget die Wichtigkeit der transparenten Darstellung der Art und Höhe der Umsetzung des Maßnahmenkatalogs aus der Evaluierung des Bundestheater-Konzerns in den vorzulegenden Planungen und der damit verbundenen Effekte. Am Schluss der Debatte des Aufsichtsrats zum Budget zog der Vorsitzende seinen Antrag, das vorgelegte Budget zu genehmigen, zurück und hielt fest, dass ein beschlussfähiges Budget vorliege, die Burgtheater GmbH aber ohne genehmigtes Budget in den Sommer gehen müsse.



Das am 12. November 2012 dem Aufsichtsrat vorliegende Budget für das bereits laufende Geschäftsjahr 2012/13 enthielt die durch die Bezugserhöhung um 690.000 EUR erhöhten Personalkosten, die zu einem Jahresfehlbetrag in gleichem Ausmaß führte. Das Budget sah vor, diesen Jahresfehlbetrag durch eine Gewinnabschöpfung der ART for ART Theaterservice GmbH abzudecken. Unter der Voraussetzung, dass diese Verlustabdeckung erfolgt, genehmigte der Aufsichtsrat das vorgelegte Budget.

(5) Das zur Sitzung des Aufsichtsrats am 21. Juni 2013 vorliegende Budget für 2013/14 wies einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 1,82 Mio. EUR aus, wovon rd. 823.000 EUR auf die ab dem Jahresabschluss 2011/12 geltende geänderte Abschreibungspraxis bei den Produktionen (siehe TZ 7) zurückzuführen war. Ein Mitglied vermisste eine Planbilanz, weil die Verschuldungskapazität und die Eigenkapitalquote nicht aus den Augen gelassen werden dürfe. Das Budget wurde wegen mangelnder Bedeckung vom Aufsichtsrat nicht genehmigt.

Das in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 22. Oktober 2013 vorliegende und debattierte Budget wies einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 3,82 Mio. EUR auf, weil die Geschäftsführung die im Juni 2013 vorgelegte Planung um eine Vorsorgeposition für nicht abschätzbare Mindereinnahmen oder Mehraufwendungen in Höhe von 2 Mio. EUR ergänzte. Die Vertreterin des BMF stellte klar, dass die im Jahresabschluss 2011/12 gewählte Herabsetzung des Eigenkapitals einmal genehmigt wurde und dies keinesfalls eine Lösung der bestehenden Probleme ist. Auch in dieser Aufsichtsratssitzung wurde das Budget 2013/14 nicht beschlossen. In der Sitzung vom 22. Jänner 2014 verschob der Aufsichtsrat den Beschluss über das Budget 2013/14 wegen nicht zeitgerecht eingelangter Unterlagen auf die nächste Sitzung.

Das am 10. Februar 2014 dem Aufsichtsrat vorliegende Budget wies einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 1,84 Mio. EUR aus, der durch eine Gewinnabschöpfung der ART for ART Theaterservice GmbH (1,34 Mio. EUR) sowie durch eine von der Bundestheater Holding GmbH vorgegebene Ergebnisverbesserung (500.000 EUR) ausgeglichen dargestellt wurde. Unter der Maßgabe, dass der seit 2011 an die Geschäftsführung bestehende Auftrag, die Liquidität pro Jahr um 750.000 EUR zu verbessern, als Zielsetzung für die Folgejahre aufrecht blieb und bis zur übernächsten Sitzung des Aufsichtsrats ein Maßnahmenkatalog hinsichtlich Schuldenabbau und ausgeglichener Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen ist, genehmigte der Aufsichtsrat nach einer teils heftig geführten Debatte das Budget 2013/14.

## Aufsichtsrat

(6) In der jeweils ersten Sitzung des Aufsichtsrats des Geschäftsjahres legte die Geschäftsführung den jeweiligen Dreijahresplan – dieser bestand aus den Planergebnisrechnungen des laufenden und von zwei weiteren Geschäftsjahren – vor. Die Dreijahrespläne wiesen für die jeweils kommenden Geschäftsjahre negative Ergebnisse aus, weil etwa die bedarfsgerechte Zuteilung der Erhöhung der Basisabgeltung zum Zeitpunkt der Planung noch nicht erfolgt war. Damit wiesen die Dreijahrespläne bei allen Gesellschaften des Konzerns für das jeweils zweite und dritte Geschäftsjahr negative Ergebnisse aus. Eine eingehende Debatte des Aufsichtsrats zu den Dreijahresplänen war nicht protokolliert. Entweder wurden die Dreijahrespläne nicht zur Abstimmung gebracht oder der Aufsichtsrat beschloss diese nicht. Maßnahmen zum Ausgleich der ausgewiesenen Fehlbeträge wurden in den Sitzungen des Aufsichtsrats nicht eingefordert.

**70.2** (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Burgtheater GmbH die Geschäftsjahre 2008/09, 2012/13 und 2013/14 ohne genehmigtes Budget begann. Zu der im Februar 2014, also nach Ablauf fast des halben Geschäftsjahres, erfolgten Genehmigung des Budgets 2013/14 hielt er fest, dass aufgrund der im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2012/13 und der Feststellungen des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Gebarung der vorangegangenen Geschäftsjahre die Geschäftsführung nicht zeitgerecht ein genehmigungsfähiges Budget vorlegen konnte, weil es bis in den Februar 2014 nicht gelang, gemeinsam mit der Bundestheater-Holding GmbH den in den Entwürfen ausgewiesenen Jahresfehlbetrag auszugleichen. Aufgrund der Vorlage von vorerst nicht genehmigungsfähigen Budgets und einer dadurch erfolgten verspäteten Genehmigung der Budgets bestand für die Geschäftsführung grundsätzlich eine Unsicherheit, auf Basis welcher Ermächtigung sie die Geschäfte abzuwickeln habe und Zahlungen anweisen solle.

Der RH empfahl, die Budgets ausgeglichen zu erstellen und zeitgerecht vor dem Beginn eines Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat zu beschließen. Erforderliche Abstimmungsgespräche, etwa zur Aufteilung der Basisabgeltung oder für gemeinsam mit der Bundestheater-Holding GmbH festzulegende Maßnahmen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, hätten daher zeitgerecht zu erfolgen.

(2) Der RH beanstandete, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin dem Aufsichtsrat im Juni 2009 die planmäßige Nutzungsdauer für Produktionen mit drei Jahren bekanntgab und den Aufsichtsrat über die davon abweichende Vorgangsweise nicht informierte. Er hielt fest, dass die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2010/11 als planmäßige Nutzungsdauer für Produktionen ein bis fünf Jahre aus-

wiesen. Er kritisierte auch den ab November 2009 neu bestellten Aufsichtsrat, dass nach dem Juni 2009 bis Ende 2012 keine Nachfrage betreffend der in den Jahresabschlüssen zugrunde gelegten Nutzungsdauer für Produktionen erfolgte, obwohl zumindest die weiterbestellten Mitglieder des Aufsichtsrats aus den Angaben in den Jahresabschlüssen (ein bis fünf Jahre planmäßige Nutzungsdauer von Produktionen) den Widerspruch zur Mitteilung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin vom Juni 2009 (planmäßige Nutzungsdauer von Produktionen beträgt drei Jahre) erkennen hätten müssen.

Er empfahl der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH, den Aufsichtsrat über Änderungen der Bewertungsansätze im Jahresabschluss aktiv und zeitnah zu informieren.

(3) Zu den vorgelegten Dreijahresplänen merkte der RH kritisch an, dass diese Fehlbeträge auswiesen und damit keine Grundlage für eine Zustimmung des Aufsichtsrats boten. Er kritisierte, dass in den Sitzungen des Aufsichtsrats keine Maßnahmen zum Ausgleich der in den Dreijahresplänen ausgewiesenen Fehlbeträge eingefordert wurden.

Er empfahl der Burgtheater GmbH, die Dreijahrespläne vor deren Vorlage in den Aufsichtsratssitzungen zwischen Burgtheater GmbH und Bundestheater-Holding GmbH so zu verhandeln, dass ein realistisches, mehrjähriges Finanzierungskonzept sichergestellt ist.

**70.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie und die Bundestheater-Holding GmbH die Empfehlung, die Budgets ausgeglichen zu erstellen und zeitgerecht vor dem Beginn eines Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat zu beschließen und Dreijahrespläne vor deren Vorlage in den Aufsichtsratssitzungen zwischen Burgtheater GmbH und Bundestheater-Holding GmbH so zu verhandeln, dass ein realistisches, mehrjähriges Finanzierungskonzept sichergestellt ist, als umgesetzt an. So sei es im Herbst 2015 zu einer Beschlussfassung ausgeglichener Dreijahres-Budgets für 2015/16, 2016/17 und 2017/18 gekommen und seien dazu von Juni bis Oktober 2015 intensiv Abstimmungsgespräche geführt worden. Dabei seien nicht nur Planergebnisrechnungen und Investitionspläne beschlossen worden, sondern auch eine Cash-Flow-Planung, um damit auch die Absicherung der Finanzierung in der Planung darzustellen. Zudem sehe, wie die Burgtheater GmbH anmerkt, das BThOG seit dem 1. September 2015 derartige Mehrjahrespläne ausdrücklich vor.*

*Weiters kommuniziere die Burgtheater GmbH, laut ihrer Stellungnahme, Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nunmehr an den Aufsichtsrat deutlich.*

## Aufsichtsrat

### Bestellungen ohne Budgetbeschluss

**71.1** Zur Vorbereitung der Produktionen des nächsten Geschäftsjahres war es erforderlich, bereits in den letzten Monaten des laufenden Geschäftsjahres u.a. Dekorationen und Kostüme bei der ART for ART Theater-service GmbH zu bestellen. Zum Zeitpunkt jener Bestellungen, die das nächste Geschäftsjahr betrafen, lagen jedenfalls dann keine beschlossenen Budgets vor, wenn das Budget des nächsten Geschäftsjahres nicht bereits vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen wurde; dies war in den Geschäftsjahren 2008/09, 2012/13 und 2013/14 der Fall. Auch beschlossene Dreijahrespläne lagen nicht vor, weil diese regelmäßig nicht zur Abstimmung gebracht wurden. Der Aufsichtsrat erlangte von der geübten Vorgangsweise jedenfalls Kenntnis, weil im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses auch über die Änderungen der Position Anlagen in Bau berichtet wurde.<sup>36</sup> Die Höhe der Anlagen in Bau für Bühnenproduktionen des nächsten Geschäftsjahres jeweils zum 31. August entwickelten sich wie folgt (siehe TZ 7):

**Tabelle 37: Entwicklung Anlagen in Bau für Bühnenproduktionen des nächsten Geschäftsjahres**

	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013
	in Mio. EUR					
Anlagen in Bau für das nächste Geschäftsjahr betreffende Bühnenproduktionen	0,80	4,08	1,80	2,01	1,66	1,95

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die Geschäftsführung der Burgtheater GmbH hatte daher am Ende eines Geschäftsjahres bis zu rd. 1,95 Mio. EUR für das nächste Geschäftsjahr in Anlagen in Bau investiert, ohne dafür über ein beschlossenes Budget verfügt zu haben. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sah für Investitionen, die insgesamt in einem Geschäftsjahr 1 Mio. EUR überstiegen, die Zustimmung des Aufsichtsrats vor. Beschlüsse des Aufsichtsrats über eine Genehmigung von Investitionen in Produktionen für das folgende Geschäftsjahr waren nicht protokolliert.

**71.2** Der RH beanstandete, dass die Geschäftsführung Bestellungen für das folgende Geschäftsjahr tätigte, ohne hierfür über ein beschlossenes Budget oder einen eigenen Beschluss des Aufsichtsrats zu verfügen. Er hielt auch kritisch fest, dass die solcherart vorgenommenen Investitionen mehrmals den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag überstiegen, ab dem die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen war. Den Aufsichtsrat wies er kritisch darauf

<sup>36</sup> Beispielsweise erläuterte der Abschlussprüfer am 27. Jänner 2010, dass der Zuwachs des Anlagevermögens auf die Anlagen in Bau zurückgeht, die aus der Vorbereitung des Direktionswechsels resultieren.

hin, dass dieser die von der Geschäftsführung gehandhabte Vorgangsweise nicht beanstandete.

Sofern noch kein beschlossenes Budget vorlag und die in der Geschäftsordnung vorgesehene Genehmigungsgrenze für Investitionen überschritten wird, empfahl der RH der Geschäftsführung, vor der Bestellung von Dekorationen und Kostümen für das nächste Geschäftsjahr zeitgerecht eine Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen. Dem Aufsichtsrat empfahl er, die Einhaltung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung hinsichtlich der Investitionen in Produktionen zu überwachen.

**71.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, vor der Bestellung von Dekorationen und Kostümen für das nächste Geschäftsjahr zeitgerecht eine Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen, sofern noch kein beschlossenes Budget vorlag und die in der Geschäftsordnung vorgesehene Genehmigungsgrenze für Investitionen überschritten wird, ebenso als umgesetzt an wie die Empfehlung, durch den Aufsichtsrat die Einhaltung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung hinsichtlich der Investitionen in Produktionen zu überwachen. So sollten Situationen, in welchen Investitionsentscheidungen ohne beschlossenes Budget zu treffen seien, nicht mehr vorkommen können, weil für die Geschäftsjahre 2015/16 bis 2017/18 bereits eine Mehrjahres-Planung beschlossen worden sei.*

Überwachung der Budgeteinhaltung anhand der Quartalsberichte

**72.1** (1) Die Geschäftsführung berichtete dem Aufsichtsrat anhand der vorgelegten Quartalsberichte regelmäßig über die Einhaltung des Budgets. Diese Quartalsberichte enthielten bei den Bilanzdaten einen Vergleich der Ist-Werte des laufenden Geschäftsjahres mit jenen des vergangenen. Eine Planbilanz mit Vorschau auf das Gesamtjahr enthielten die Quartalsberichte nicht. Auch die Berichte über die Ertragslage waren unzureichend. Aussagekräftige Quartalsberichte wurden vom Aufsichtsrat nicht eingefordert.

(2) Die Quartalsberichte enthielten auch eine Position Investitionen. Diese Position bildete die Höhe der Investitionen in Technik (Bühnentechnik, Beleuchtung, Akustik, Multimedia), Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie IT ab, nicht jedoch jene in Bühnenproduktionen. Im Folgenden werden die vom Aufsichtsrat beschlossenen Investitionen jenen in den Quartalsberichten dargestellten gegenübergestellt:

## Aufsichtsrat

**Tabelle 38: Investitionen lt. Budget und Darstellung in den Quartalsberichten**

Geschäftsjahr	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012 <sup>1</sup>	2012/2013	2013/2014
	in 1.000 EUR					
Investitionen in Technik, Betriebs- und Geschäftsausstattung, IT lt. Budget	1.305	1.305	1.205	661	845	1.650
Investitionen in Produktionen lt. Budget	5.876	6.325	6.040	5.699	6.119	6.130
Investitionen gesamt lt. Budget	7.171	7.630	7.245	6.360	6.964	7.780
Investitionen lt. Quartalsberichten	1.305	1.305	1.205	661	845	1.650
	in %					
Anteil der in den Quartalsberichten ausgewiesenen Investitionen an den Investitionen lt. Budget	18	17	17	10	12	21

<sup>1</sup> Die Investitionen in Technik, Betriebs- und Geschäftsausstattung und IT wurden mit der im November 2011 vorgelegten Drei-Jahresplanung für 2011/2012 von 917.000 EUR auf 661.000 EUR reduziert.

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

In den Quartalsberichten waren nur zwischen 10 % (2011/12) und 21 % (2013/14) der in den Budgets genehmigten Investitionen dargestellt.

In der Sitzung des Aufsichtsrats vom 22. Februar 2013 legte die Geschäftsführung zusätzlich zu den Quartalsberichten auch eine vergleichende Darstellung des Jahresbudgets 2012/13 mit den Ist-Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres 2011/12 und einer Hochrechnung des laufenden Geschäftsjahres 2012/13 vor, woraus ablesbar war, inwieweit die Burgtheater GmbH das genehmigte Jahresbudget und damit den Investitionsplan (dieser enthielt auch die Produktionen) einhielt.

(3) Im Geschäftsjahr 2008/09 berichtete die frühere kaufmännische Geschäftsführerin bei ihrer Erläuterung des ersten und des zweiten Quartalsberichts dem Aufsichtsrat, dass die Karteneinnahmen noch um rd. 130.000 EUR (Sitzung vom 21. Jänner 2009) bzw. zum Ende des Geschäftsjahres um jene rd. 100.000 EUR unter dem budgetierten Wert liegen werde, um die das Budget erhöht wurde (siehe TZ 70). Die im genehmigten Budget getroffene Annahme aus Sponsoring-Erträgen in Höhe von 900.000 EUR zu lukrieren, konnte mit erzielten Erträgen aus Sponsoren- und Förderbeiträgen in Höhe von rd. 823.000 EUR zu 91 % erreicht werden.

Zur Nachfrage eines Mitglieds des Aufsichtsrats am 24. November 2009, welcher Grund für die Verdopplung der Verbindlichkeiten zwischen dem dritten und dem vorläufigen vierten Quartalsbericht 2008/09 auf 13,65 Mio. EUR vorliege, antwortete die frühere kaufmännische Geschäftsführerin, dass die ART for ART Theaterservice GmbH im

letzten Quartal alle Rechnungen für die fertig gestellten Dekorationen und Kostüme für den Start des folgenden Geschäftsjahres gestellt habe. Es sei äußerst unüblich, dass sechs Neuproduktionen und zwei Übernahmen sowie drei weitere Produktionen in Bau zum Ende eines Geschäftsjahres für das folgende finanziert werden müssen. Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin führte auch aus, dass die Burgtheater GmbH den gegenüber dem Budget höheren Aufwand des Geschäftsjahres 2008/09 durch die Auflösung von Rücklagen decken werde. Nachfragen von Mitgliedern des Aufsichtsrats, mit welchen Mitteln der bereits eingetretene erhöhte Aufwand bedeckt werden solle, waren nicht protokolliert. Der Jahresabschluss der Burgtheater GmbH zum 31. August 2008 wies den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von rd. 60.000 EUR und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von rd. 1,72 Mio. EUR aus. Die in diesem Jahresabschluss ausgewiesene nicht gebundene Kapitalrücklage in Höhe von 2,64 Mio. EUR war daher nicht durch liquide Mittel bedeckt.

(4) Um ein mögliches Szenario zur Lösung der sich deutlich abzeichnenden wirtschaftlichen, vor allem die Liquidität betreffenden Problemstellungen zu entwickeln, brachte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin im Zuge ihrer Erläuterung des dritten Quartalsberichts 2009/10 in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 11. Oktober 2010 die Überlegung einer Sale-und-lease-back-Finanzierung der Probebühne im Arsenal zur Sprache. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats hielten eine Kreditaufnahme für keine gute Idee, weil zu befürchten war, dass mit einem Kredit über 7,5 Mio. EUR trügerische Hoffnungen geschürt und die eigentlichen Herausforderungen nicht erkannt worden wären. Mit der Liquidität der Burgtheater GmbH setzte sich der Aufsichtsrat wieder in seiner Sitzung vom 12. April 2011 auseinander (siehe TZ 74).

- 72.2** (1) Der RH hielt fest, dass die Quartalsberichte zur Steuerung und Kontrolle der Burgtheater GmbH durch den Aufsichtsrat nicht geeignet waren, weil die Kennzahlen des aktuellen Quartals nur mit den Plan Kennzahlen des gesamten Jahres verglichen wurden.<sup>37</sup> Durch das Fehlen einer Planbilanz sowie einer vollständigen Darstellung der Investitionen in den vorgelegten Quartalsberichten war es nicht möglich, etwa bei der Entwicklung des Sachanlagevermögens oder den Investitionen in Produktionen (siehe TZ 75) Soll-Ist-Abweichungen zu erkennen. Der RH beanstandete, dass die Geschäftsführung die Investitionen in den Quartalsberichten nicht vollständig auswies und der Aufsichtsrat nicht Quartalsberichte mit einer verbesserten Aussagekraft (beispiels-

<sup>37</sup> siehe auch Bericht über die Bundetheater-Holding GmbH, Reihe Bund 2014/10, TZ 12

**Aufsichtsrat**

weise Plankennzahlen des aktuellen Quartals, Darstellung der Planbilanz, vollständige Darstellung aller von ihm in den Budgets beschlossenen Investitionen) verlangte.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, die Quartalsberichte um jene Kennzahlen zu ergänzen, die eine verbesserte Aussagekraft der Quartalsberichte sicherstellen.<sup>38</sup> Jedenfalls sollten in den Quartalsberichten die Investitionen vollständig ausgewiesen werden.

(2) Zur Entwicklung der Erträge im Geschäftsjahr 2008/09 hielt der RH kritisch fest, dass die für das genehmigte Budget getroffenen erhöhten Annahmen bezüglich Karteneinnahmen und Erträgen aus Sponsoring nicht erreicht werden konnten. Er qualifizierte somit die Planannahmen, die zur ausgeglichenen Darstellung des Budgets erforderlich gewesen waren (siehe TZ 70), als überhöht.

Er beanstandete auch, dass die gegenüber dem dritten im vorläufigen vierten Quartalsbericht 2008/09 verzeichnete Verdoppelung der Verbindlichkeiten auf 13,65 Mio. EUR nicht bereits in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 24. November 2009 zu einer eingehenden Debatte durch die Mitglieder des Aufsichtsrats über die künftige Finanz- und Liquiditätsslage der Burgtheater GmbH führte. Er kritisierte auch, dass die Ausführungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, der höhere, bereits eingetretene Aufwand des Geschäftsjahres 2008/09 würde durch Rücklagenauflösung gedeckt werden, ohne Rückfragen vom Aufsichtsrat, mit welchen Mitteln der entstandene Aufwand bedeckt werden solle, zur Kenntnis genommen wurden. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Rücklagen nur buchmäßig bestanden, weil im Jahresabschluss zum 31. August 2008 der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten rd. 60.000 EUR betragen sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von rd. 1,72 Mio. EUR ausgewiesen waren.

(3) Der RH wies darauf hin, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin in der Sitzung des Aufsichtsrats am 11. Oktober 2010 vor allem auf die die Liquidität betreffenden wirtschaftlichen Problemstellungen der Burgtheater GmbH hinwies. Allerspätestens ab dieser Sitzung musste den Mitgliedern des Aufsichtsrats bewusst gewesen sein, dass hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation der Burgtheater GmbH Maßnahmen erforderlich waren. Er beanstandete daher, dass der Aufsichtsrat nicht bereits in dieser Sitzung entsprechende Aufträge an die Geschäftsführung zur Lösung des erkannten Problems – beispielsweise ein Konsolidierungsprogramm auszuarbeiten, um den bis 2014

<sup>38</sup> siehe auch Bericht über die Bundetheater-Holding GmbH, Reihe Bund 2014/10, TZ 12



gesetzten Finanzrahmen unter Beibehaltung der künstlerischen Qualität einzuhalten – erteilte. Er kritisierte ebenso, dass sich der Aufsichtsrat erst ein halbes Jahr später, in seiner Sitzung vom 12. April 2011 (siehe TZ 74) mit der Liquidität der Burgtheater GmbH wieder auseinandersetzte.

Der RH empfahl dem Aufsichtsrat, bei erkannten Problemstellungen sofort die Geschäftsführung mit der Ausarbeitung von Szenarien zur Lösung der Probleme zu beauftragen.

**72.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH berichte die Geschäftsführung seit 2013/14 zu den Quartalsberichten detailliert über die Investitionen in Produktionen an die Bundestheater-Holding GmbH und an den Aufsichtsrat. Zudem sei seitens der Bundestheater-Holding GmbH das generelle Berichtswesen im Konzern überarbeitet worden. Die Empfehlung an den Aufsichtsrat, bei erkannten Problemstellungen sofort die Geschäftsführung mit der Ausarbeitung von Szenarien zur Lösung der Probleme zu beauftragen, werde von der Burgtheater GmbH begrüßt, auf ein konkretes Beispiel einer Umsetzung könne sie mangels Anlass vorerst noch nicht verweisen.*

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Ende des Geschäftsjahres 2009/10 – Maßnahmen der Burgtheater GmbH

**73.1** In der Sitzung des Aufsichtsrats vom 15. Juni 2010 äußerte ein Mitglied Sorge über die hohen Verbindlichkeiten der Burgtheater GmbH gegenüber Kreditinstituten und fragte, welche Maßnahmen ergriffen werden, um diese Situation nachhaltig zu verbessern. In der vorangegangenen Sitzung des Aufsichtsrats vom 13. April 2010 hatte nämlich die frühere kaufmännische Geschäftsführerin prognostiziert, dass diese Verbindlichkeiten zum Ende des Geschäftsjahres 2009/10, also am 31. August 2010, rd. 5,17 Mio. EUR betragen würden.

Auf die geäußerte Sorge des Aufsichtsratsmitglieds kündigte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin in der Sitzung des Aufsichtsrats am 15. Juni 2010 an, dass die Verbindlichkeiten der Burgtheater GmbH gegenüber Kreditinstituten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres 2009/10, also am 31. August 2010, rd. 4,8 Mio. EUR betragen würden.

Die Verbindlichkeiten der Burgtheater GmbH gegenüber Kreditinstituten entwickelten sich von März 2010 bis August 2010 wie folgt:

## Aufsichtsrat

**Tabelle 39: Verbindlichkeiten der Burgtheater GmbH gegenüber Kreditinstituten von März bis August 2010**

	31. März 2010	30. April 2010	31. Mai 2010	30. Juni 2010	31. Juli 2010	31. August 2010
	in Mio. EUR					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	- 6,53	- 6,80	- 7,90	- 7,56	- 7,00	- 4,82

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Von März bis Mai 2010, also in den drei Monaten vor der Ankündigung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, betrugen die Verbindlichkeiten der Burgtheater GmbH gegenüber Kreditinstituten zum jeweiligen Monatsende zwischen 6,53 Mio. EUR und 7,90 Mio. EUR.

Die von der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin im Juni 2010 angekündigte Reduktion der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 3,1 Mio. EUR oder 39 % im Vergleich zum 31. Mai 2010 erreichte die Burgtheater GmbH durch die folgenden Maßnahmen:

(1) Im September 2010 zahlte die Burgtheater GmbH die Bezüge jener Beschäftigten, die Anspruch auf Auszahlung zum Monatsanfang hatten, später als zuvor.

Bis einschließlich August 2010 stieß die Burgtheater GmbH den Zahlungsvorgang für diese Bezüge in den letzten Tagen des Vormonats an, um sicherzustellen, dass die Beschäftigten ihre Bezüge am ersten Tag des Folgemonats auf ihren Bankkonten vorfanden. Bis einschließlich August 2010 erfolgte der entsprechende Mittelabfluss vom Bankkonto der Burgtheater GmbH für jeden Folgemonat daher in den letzten Tagen des Vormonats.

Den Zahlungsvorgang für die Bezüge jener Beschäftigten, die Anspruch auf Auszahlung zum 1. September 2010 hatten, stieß die Burgtheater GmbH hingegen erst am 1. September 2010 an. Dadurch fand der Mittelabfluss vom Bankkonto der Burgtheater GmbH erst Anfang September statt. Die für diese Bezüge erforderlichen Mittel waren zum Ende des Geschäftsjahres 2009/10, dem 31. August 2010, noch am Bankkonto der Burgtheater GmbH vorhanden, die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgte erst am 1. September 2010.

Durch die verspätete Zahlung von Verbindlichkeiten gegenüber ihren Beschäftigten vermied die Burgtheater GmbH eine Erhöhung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31. August 2010 um rd. 1,68 Mio. EUR.

(2) Die Burgtheater GmbH zahlte zwei noch im Geschäftsjahr 2009/10 fällige Verbindlichkeiten an ein Unternehmen im Bundestheater-Konzern von rd. 827.000 EUR erst im September 2010.

(3) Die Burgtheater GmbH zahlte im Juli 2010 und August 2010 fällige Verbindlichkeiten an eine Sozialversicherung von rd. 496.000 EUR erst im Februar 2011 und April 2011.

(4) Im Juli 2010 veranstaltete ein Verein in den Räumlichkeiten der Burgtheater GmbH einen Ball. Mehrere Beschäftigte der Burgtheater GmbH erhielten von der Burgtheater GmbH für die Mitarbeit an dieser Ballveranstaltung Entgelte in der Höhe von insgesamt rd. 79.000 EUR unmittelbar nach der Ballveranstaltung in bar ausbezahlt. Die Hauptkasse erfasste diese Auszahlung jedoch erst am 1. September 2010 in ihren Büchern. Gesetzliche Vorschriften sahen vor, dass Ein- und Auszahlungen in den Büchern täglich festzuhalten waren. Der Verein ersetzte der Burgtheater GmbH diesen Betrag hingegen bereits im Juli 2010.

**73.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH eine angekündigte und gewünschte Reduktion der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 3,1 Mio. EUR zum Ende des Geschäftsjahres 2009/10 gegenüber dem Mai 2010 dadurch erreichte, dass sie Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten und Dritten verspätet bezahlte und eine bare Auszahlung vom Juli 2010 erst im September 2010 in ihren Büchern erfasste. Der RH wies hinsichtlich der letztgenannten Auszahlung darauf hin, dass diese Vorgangsweise gesetzlichen Vorschriften widersprach.

Die im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2009/10 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von 4,82 Mio. EUR stellten nach Ansicht des RH nicht die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH dar. Die Liquidität der Burgtheater GmbH war tatsächlich um rd. 3,09 Mio. EUR schlechter als im Jahresabschluss dargestellt.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, die wirtschaftliche Lage korrekt darzustellen. Der RH empfahl weiters, gesetzliche Vorschriften über die Führung der Bücher einzuhalten.

**73.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, die wirtschaftliche Lage korrekt darzustellen und gesetzliche Vorschriften über die Führung der Bücher einzuhalten, als umgesetzt an. Die Jahresabschlüsse 2013/14 und 2014/15 seien von (teils mehreren) Wirtschaftsprüfern, Sachverständigen und Prüforganen geprüft worden, die keine Beanstandungen festgestellt hätten.*

## Aufsichtsrat

**Liquiditätsmonitoring** **74.1** (1) In der Sitzung des Aufsichtsrats vom 12. April 2011 berichtete der Vorsitzende zum Thema Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität der Burgtheater GmbH von drei gesprächsweise erörterten Möglichkeiten:

- Sale-und-lease-back der im Eigentum der Burgtheater GmbH stehenden Probebühne im Arsenal,
- Aufnahme eines Hypothekarkredits,
- Neustrukturierung des bestehenden Kontokorrentkredits, der damals für alle Gesellschaften der Bundestheater-Holding GmbH gemeinsam galt,

wobei die letzte der genannten Möglichkeiten die vorteilhafteste sei. Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin berichtete in dieser Sitzung auch, wie es zu dem hohen Fehlbetrag – ihrer Aussage nach erwartete sie zum 31. August 2011 einen Fehlbetrag von 7,50 Mio. EUR – am Konto<sup>39</sup> kam. Sie führte auch aus, dass sich die Burgtheater GmbH verpflichten werde, diesen Fehlbetrag jährlich um 750.000 EUR zu verringern.

Nachdem das vorgeschlagene Modell zur Rückführung des eingetretenen Fehlbetrags am Konto in den Sitzungen des Aufsichtsrats am 7. und 20. Juni 2011 eingehend besprochen worden war, genehmigte der Aufsichtsrat die folgende Vorgangsweise: Der Burgtheater GmbH wurde im Rahmen des Cash-Poolings des Bundestheater-Konzerns ein garantierter Überziehungsrahmen von 7,50 Mio. EUR eingeräumt; die Burgtheater GmbH hatte jährlich den eingetretenen Fehlbetrag um 750.000 EUR zu verringern. Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin sagte verbindlich zu, in jeder ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats einen Bericht über die Entwicklung der Liquidität (Liquiditätsmonitoring) vorzulegen.

(2) Den Entwurf für das Liquiditätsmonitoring, den die frühere kaufmännische Geschäftsführerin am 16. September 2011 dem Aufsichtsrat vorlegte, nahm dieser mit der Zusage der Geschäftsführung, neben der Planung der Aus- und Einzahlungen auch den geplanten Saldo

<sup>39</sup> Ausgehend von einem Kontostand zum 31. August 2008 mit – 1,72 Mio. EUR, führten die im Geschäftsjahr 2008/09 vorgenommene Auflösung unbarer Rücklagen in Höhe von 2,54 Mio. EUR und im Geschäftsjahr 2009/10 aufgetretenen Zusatzkosten für den Direktionswechsel (rd. 576.000 EUR), für ein erhöhtes Produktionsvolumen (2,73 Mio. EUR) und Abfertigungszahlungen (rd. 493.000 EUR) zu einem durchschnittlichen Fehlbetrag am Konto von –8,05 Mio. EUR.

aus Forderungen und Verbindlichkeiten in das Monitoring aufzunehmen, einstimmig zur Kenntnis.

(3) Am 4. November 2011 legte die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat ausgehend vom Ist-Stand zum 31. Oktober 2011 die Liquiditätsplanung bis zum 31. August 2012 mit den jeweils zum Monatsende geplanten Werten vor. In den folgenden Sitzungen des Aufsichtsrats<sup>40</sup> berichtete die Geschäftsführung die jeweils erreichten Ist-Stände und die für das restliche Geschäftsjahr aktualisierte Planung. Nachstehend werden die am 4. November 2011 geplanten Werte den jeweils an den Aufsichtsrat gemeldeten Ist-Werten gegenübergestellt:

**Tabelle 40: Liquiditätsplanung vom 4. November 2011 und gemeldete Ist-Werte der Summe aus gesamter Liquidität zum Monatsende und des Saldos aus offenen Forderungen und Verbindlichkeiten zum Monatsende**

	Ist-Stand zum 31. August 2011	31. Dezember 2011	29. Februar 2012	31. Mai 2012	31. August 2012	Verbesserung 31. August 2012 gegenüber 31. August 2011
	in Mio. EUR					
Planung vom 04. November 2011	<b>- 10,58</b>	- 4,75	- 5,29	- 7,10	- 8,48	+ 2,10
Bericht vom 24. Jänner 2012 <sup>1</sup>	<b>- 10,58</b>	<b>- 5,80</b>			- 8,49	+ 2,09
Abweichung zur Planung		- 1,05			- 0,01	
Bericht vom 13. April 2012 <sup>1</sup>	<b>- 10,58</b>		<b>- 6,60</b>		- 8,62	+ 1,96
Abweichung zur Planung			- 1,31		- 0,14	
Bericht vom 20. Juni 2012 <sup>1</sup>	<b>- 10,58</b>			<b>- 7,29</b>	- 8,66	+ 1,92
Abweichung zur Planung				- 0,19	- 0,18	
Bericht vom 12. November 2012 <sup>1</sup>	<b>- 10,58</b>				<b>- 9,29</b>	+ 1,29
Abweichung zur Planung					- 0,81	
Bericht vom 25. Jänner 2013 <sup>1</sup>	<b>- 10,58</b>				<b>- 10,00</b>	+ 0,58
Abweichung zur Planung					- 1,52	

<sup>1</sup> Die dem Aufsichtsrat gemeldeten Ist-Stände sind **fett** hervorgehoben.

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die Geschäftsführung plante, im November 2011 die Summe aus gesamter Liquidität und Saldo aus offenen Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31. August 2012 gegenüber dem 31. August 2011 um rd. 2,10 Mio. EUR zu verbessern. Tatsächlich erreichte sie, wie dem Liquiditätsmonitoring vom 25. Jänner 2013 zu entnehmen war, eine Verbesserung um rd. 580.000 EUR.

<sup>40</sup> Die weiteren Sitzungen mit Berichten zur Liquiditätssituation des Geschäftsjahres 2011/12 fanden am 24. Jänner 2012, 13. April 2012, 20. Juni 2012, 12. November 2012 und am 25. Jänner 2013 statt.

## Aufsichtsrat

Die unterjährig dem Aufsichtsrat gemeldeten Summen<sup>41</sup> wichen gegenüber der Planung am 31. Dezember 2011 um rd. – 1,05 Mio. EUR, am 29. Februar 2012 um rd. – 1,31 Mio. EUR und am 31. Mai 2012 um rd. – 190.000 EUR ab.

Am 24. Jänner, 13. April und 20. Juni 2012 legte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin wie vereinbart das Liquiditätsmonitoring jeweils in den Sitzungen des Aufsichtsrats vor. Lediglich am 24. Jänner 2012 führte sie zu den Abweichungen von den geplanten Werten aus, dass im Dezember 2011 mehr Verbindlichkeiten als geplant abgebaut wurden. Rückfragen des Aufsichtsrats zu den unterjährig aufgetretenen Planabweichungen waren nicht protokolliert.

In der Sitzung des Aufsichtsrats vom 12. November 2012 berichtete die frühere kaufmännische Geschäftsführerin von einer Planerfüllung der Liquiditätsverbesserung zum 31. August 2012 um 750.000 EUR und, dass der Plan, den Kontostand auch im Geschäftsjahr 2012/13 um 750.000 EUR zu verbessern, fortgesetzt werde. Ein Mitglied des Aufsichtsrats bat darum, in der vorgelegten Version des Liquiditätsmonitorings auch die Ausgangslage der Planung zum 1. September 2011 aufzunehmen. Die im April und Juni 2012 dem Aufsichtsrat zur Liquidität vorgelegten Berichte hatten diese Angaben enthalten. Die negative Abweichung um rd. 810.000 EUR gegenüber der geplanten Summe aus gesamter Liquidität und Saldo aus offenen Forderungen und Verbindlichkeiten wurde weder erläutert, noch waren Rückfragen des Aufsichtsrats dazu protokolliert.

Das am 25. Jänner 2013 dem Aufsichtsrat vorliegende Liquiditätsmonitoring zeigte auf, dass sich die Summe aus gesamter Liquidität und dem Saldo aus offenen Forderungen und Verbindlichkeiten vom 31. August 2011 bis zum 31. August 2012 um rd. 575.000 EUR verbessert hatte. Die im November 2011 dem Aufsichtsrat vorgelegte Planung hatte jedoch eine Verbesserung dieser Summe um rd. 2,10 Mio. EUR vorgesehen. Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin begründete die Erhöhung der Verbindlichkeiten zum 31. August 2012 mit den bei der ART for ART Theaterservice GmbH beauftragten Anlagen in Bau. Auf die Einwendung eines Mitglieds des Aufsichtsrats, die echte Liquiditätsverbesserung unter Berücksichtigung der Forderungen und Verbindlichkeiten betrage nur rd. 560.000 EUR, womit das Ziel verfehlt sei, entgegnete die frühere kaufmännische Geschäftsführerin, dass „der Liquiditätsstand zum 31. August 2012 eine Stichtagsbetrachtung darstellt und keine Nachhaltigkeit hat“. Am Schluss der weiteren Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt schlug die stellvertretende Vorsitzende

<sup>41</sup> Summe aus gesamter Liquidität und Saldo aus offenen Forderungen und Verbindlichkeiten

des Aufsichtsrats die Einberufung eines außerordentlichen Aufsichtsrats vor. Zu diesem Termin sollte die Geschäftsführung ein Konzept zur Lösung der Probleme vorlegen.

In der darauffolgenden außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats am 22. Februar 2013 debattierten die Mitglieder des Aufsichtsrats mit der Geschäftsführung eingehend die zukünftige wirtschaftliche, insbesondere finanzielle Situation der Burgtheater GmbH. Der Tagesordnungspunkt Liquiditätsmonitoring wurde auf die nächste Sitzung vertagt. Im Ergebnis dieser Sitzung hatte der Aufsichtsrat „keinen Einwand dagegen, dass eine Analyse im Sinne einer Stuserhebung durch externe Gutachter im Auftrag der Geschäftsführung durchgeführt wird“. Ein Konzept zur Lösung der wirtschaftlichen Probleme der Burgtheater GmbH legte die Geschäftsführung bei dieser Sitzung nicht vor; der Aufsichtsrat forderte jedoch auch nicht die in der letzten Sitzung beauftragte Vorlage eines solchen Konzepts ein.

In der Sitzung am 16. April 2013 lag der Bericht des Abschlussprüfers über die Planung der Geschäftsjahre 2012/13 und 2013/14 dem Aufsichtsrat vor. Auf die in der Debatte des Aufsichtsrats von einem Mitglied gestellte Frage, ob die vor zwei Jahren vereinbarte Schuldentilgung von damals 7,50 Mio. EUR über den Zeitraum von zehn Jahren zu schaffen sei, empfahl der Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, von der rein stichtagsbezogenen Betrachtung der Höhe des Bankkontos am 31. August abzuweichen und das Nettoumlaufvermögen zu beobachten. Er hielt auch fest, dass der Stand von derzeit rd. 12 Mio. EUR negativem Nettoumlaufvermögen bei Aufrechterhaltung des kulturellen Auftrags nicht wesentlich abzubauen sei. Im Verlauf der Diskussion über die weitere Vorgehensweise beschloss der Aufsichtsrat die Errichtung eines projektbezogenen Finanzausschusses (siehe TZ 75).

(4) Auch für das Geschäftsjahr 2012/13 führte die Geschäftsführung das Liquiditätsmonitoring weiter und legte jeweils zu den Sitzungen des Aufsichtsrats den Verlauf der Summe aus gesamter Liquidität am Monatsende und Saldo aus offenen Forderungen und Verbindlichkeiten vor. In einzelnen Sitzungen des Aufsichtsrats erläuterte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin die Ergebnisse des Liquiditätsmonitorings des laufenden Geschäftsjahres 2012/13. Am 25. Jänner 2013 stellte ein Mitglied des Aufsichtsrats fest, dass über das Problem der Liquiditätsentwicklung – der Abschlussprüfer habe transparent gemacht, dass über die Jahre zu viel investiert und zu wenig abgeschrieben wurde (siehe TZ 7 und 9) – grundsätzlich und strategisch diskutiert werden müsse und zunächst eine neue Hochrechnung für 2012/13 vorzulegen sei, weil die vom Aufsichtsrat beschlossene Planung hinsichtlich der Höhe der Abschreibungen überholt sei. Der

**Aufsichtsrat**

Kontostand wurde von der Geschäftsführung zum 31. August 2013 abermals um rd. 750.000 EUR verbessert.

(5) Über Antrag des kaufmännischen Geschäftsführers beschloss der Aufsichtsrat einstimmig, das bisherige Liquiditätsmonitoring durch eine Cashflow-Rechnung zu ersetzen, die mit einem Mehrjahresvergleich bei jedem Aufsichtsratstermin aktualisiert vorgelegt werden sollte. Dem Aufsichtsrat berichtete die Geschäftsführung in den weiteren Sitzungen über die Liquiditätslage der Burgtheater GmbH im Rahmen ihrer Berichterstattung zur wirtschaftlichen Situation. Allerdings standen in diesen Sitzungen oftmals dringende Sachverhalte (z.B. Erstellung des Jahresabschlusses 2012/13, Genehmigung des Budgets 2013/14) im Zentrum der Berichterstattung durch die Geschäftsführung und der Debatte im Aufsichtsrat.

- 74.2** (1) Der RH beanstandete, dass der Aufsichtsrat erst rund neun Monate, nachdem ihm die frühere kaufmännische Geschäftsführerin einen ersten Vorschlag zur Lösung der Liquiditätsprobleme der Burgtheater GmbH (siehe TZ 72) unterbreitet hatte, der letztlich gewählten Möglichkeit zustimmte, den Überziehungsrahmen von 7,50 Mio. EUR jährlich um 750.000 EUR zu verringern. Des Weiteren kritisierte er, dass die Geschäftsführung unterjährig die zwischen Liquiditätsplanung und Ist-Wert aufgetretenen negativen Abweichungen in Höhe von bis zu 1,31 Mio. EUR nicht erläuterte und der Aufsichtsrat dazu keine Nachfragen stellte. Er hielt eine unterjährig Berichterstattung, wie etwa das erfolgte Liquiditätsmonitoring, nur dann für effektiv, wenn unterjährig Abweichungen vom Plan sofort zum Anlass genommen würden, entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen. Im Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH fand jedoch eine eingehende Debatte über die Liquiditätslage erst am 25. Jänner 2013 und nicht bereits ein Jahr zuvor statt, als – aufgrund des Liquiditätsmonitorings – eine negative Planabweichung von 1,05 Mio. EUR erkennbar war. Ein Auftrag des Aufsichtsrats an die Geschäftsführung, ein Konzept zur Lösung der Probleme vorzulegen, erfolgte ebenso erst am 25. Jänner 2013. Der RH beanstandete weiters, dass die Geschäftsführung dieses Konzepts nicht bis zur darauffolgenden Sitzung des Aufsichtsrats vorlegte und der Aufsichtsrat die Vorlage des beauftragten Konzepts nicht einforderte.

Der RH empfahl dem Aufsichtsrat, unterjährig Abweichungen im Liquiditätsmonitoring umgehend zu analysieren und von der Geschäftsführung erforderliche Maßnahmen zu verlangen.



(2) Der RH wies auch kritisch darauf hin, dass dem Liquiditätsmonitoring im Geschäftsjahr 2012/13 in den Sitzungen des Aufsichtsrats insofern wenig Bedeutung zukam, als die mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2011/12 erfolgte Umstellung der Abschreibungspraxis von Produktionen und die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Planung des laufenden Geschäftsjahres 2012/13 maßgeblich für die Debatten des Aufsichtsrats zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft waren.

(3) Der RH hielt fest, dass die Geschäftsführung ab September 2013 das Liquiditätsmonitoring weiterentwickelte und in weiterer Folge auf Basis einer Cashflow-Rechnung dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht erstattete.

**74.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung, unterjährige Abweichungen im Liquiditätsmonitoring umgehend zu analysieren und von der Geschäftsführung erforderliche Maßnahmen zu verlangen, könne jedoch mangels Anlass vorerst noch auf kein konkretes Beispiel einer Umsetzung verweisen.*

Finanzprojektausschuss

**75.1** (1) In der Sitzung vom 16. April 2013 beriet der Aufsichtsrat vor allem den vom Abschlussprüfer erstellten Bericht über einen Halbjahresabschluss zum 28. Februar 2013, eine Planerfolgsrechnung, die Planbilanz und die Plan-Geldflussrechnung zum 31. August 2013 sowie eine Planerfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2013/14. Der Abschlussprüfer hielt in seinem Bericht auch fest, dass für die Gesellschaft ein Liquiditätsrisiko bestehe und es ihr nicht möglich sein werde, die relativ hohe Verschuldung aus eigenen erwirtschafteten Mitteln abzudecken. Der Aufsichtsrat beschloss in dieser Sitzung die Einrichtung eines aus vier Mitgliedern bestehenden, projektbezogenen Finanzausschusses, der ihm in der nächsten Sitzung über das Planbudget des Geschäftsjahres 2013/14 Bericht zu erstatten hatte. Dieser Ausschuss hielt zwischen 8. Mai 2013 und 12. Juni 2013 drei Sitzungen ab.

(2) In der ersten Sitzung dieses Ausschusses am 8. Mai 2013 stellte im Rahmen einer Grundsatzdebatte das vom Bundesminister für Finanzen entsandte Mitglied fest, dass die Ursachen für die schwierige finanzielle Situation der Burgtheater GmbH das hohe Produktionsvolumen – dieses wurde den Angaben dieses Aufsichtsratsmitglieds nach in den Geschäftsjahren 2010/11 um 1,7 Mio. EUR und 2011/12 um 1,6 Mio. EUR bedeutend überschritten – und die hohen Ausgaben für Honorare waren.

## Aufsichtsrat

(3) In der zweiten Ausschusssitzung am 29. Mai 2013 berieten die Mitglieder mit der Geschäftsführung über einen aussagekräftigen Soll-Ist-Vergleich des Produktionsvolumens und stellten fest, dass dem Aufsichtsrat ein solcher Vergleich nie vorgelegt wurde. Der in dieser Sitzung erstmals zu den Investitionen in Produktionen vorgelegte Soll-Ist-Vergleich stellte den vom Aufsichtsrat jeweils beschlossenen Budgetansätzen die tatsächlich für Produktionen verbrauchten Werte gegenüber:

**Tabelle 41: Investitionen in Produktionen Soll-Ist-Vergleich**

Geschäftsjahr	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	Gesamt
	in Mio. EUR				
Investitionen in Produktionen gemäß beschlossenen Budget	5,88	6,33	6,04	5,70	<b>23,94</b>
Investitionen in Produktionen Ist	6,39	12,15	7,72	7,31	<b>33,57</b>
Überschreitung Budget	0,51	5,82	1,68	1,61	<b>9,63</b>
	in %				
Abweichung	+ 9	+ 92	+ 28	+ 28	+ 40

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die Darstellung zeigt auf, dass in jedem Geschäftsjahr die vom Aufsichtsrat genehmigten Produktionsvolumen überschritten wurden. Die größte Überschreitung trat 2009/10 mit 5,82 Mio. EUR oder 92 % des genehmigten Produktionsvolumens ein. In diesem Geschäftsjahr fanden auf den Bühnen der Burgtheater GmbH insgesamt 36 Premieren statt. Eine zeitnahe Berichterstattung über die Entwicklung des Produktionsvolumens an den Aufsichtsrat konnte den Sitzungsprotokollen nicht entnommen werden.

In der zweiten Sitzung des Finanzprojektausschusses konnte Einigkeit darüber hergestellt werden, dass es ein produktionsspezifisches Monitoring der Produktionskosten geben und innerhalb des Investitionsbudgets Flexibilität herrschen müsse. Überschreitungen des Gesamtvolumens dürfe es nur in Ausnahmefällen mit klarer Begründung und nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat geben.

(4) In der dritten Sitzung des Ausschusses am 12. Juni 2013 konnten sich seine Mitglieder mit der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin auf die Form über das in jeder Aufsichtsratssitzung zu berichtende Produktionsmonitoring verständigen. In einem an den Aufsichtsrat gerichteten Bericht empfahl der Ausschuss, dass der Aufsichtsrat folgende Beschlüsse fassen sollte:

- Dem Aufsichtsrat solle ein Produktionsmonitoring in der vom Ausschuss festgelegten Form samt einem von der Geschäftsführung verfassten Erläuterungsblatt vorgelegt werden.
- Das Produktionsbudget sei striktest einzuhalten und jede Überschreitung des produktionsbezogenen Gesamtinvestitionsbudgets sei umgehend dem Präsidium zu melden.
- Die Abschreibungsdauer habe maximal drei Jahre zu betragen, wobei die mit dem Abschlussprüfer abgestimmte degressive Abschreibungsmethodik anzuwenden sei.
- Es dürften ausschließlich taxativ angeführte Produktionskosten aktiviert werden.

Zum Budget der Burgtheater GmbH für 2013/14 berichtete der Vorsitzende in dieser Sitzung, dass ein mit der Bundestheater-Holding GmbH abgestimmtes Budget dem Aufsichtsrat vorgelegt werde, dieses jedoch einen erklärbaren Fehlbetrag von knapp 1 Mio. EUR aufweise und nicht genehmigungsfähig sein werde.

(5) Der Aufsichtsrat stimmte in seiner Sitzung vom 21. Juni 2013 den Vorschlägen des Finanzprojektausschusses zu.

(6) Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sah in § 6 Abs. 3 vor: „Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die über die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).“ Einen Sonderbericht, etwa über die im Geschäftsjahr 2009/10 erfolgte Überschreitung des genehmigten Investitionsbudgets für Produktionen um 5,82 Mio. EUR oder 92 %, legte die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat nicht vor.

**75.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Überschreitungen der für Produktionen genehmigten Investitionen, vor allem im Geschäftsjahr 2009/10, von erheblicher Bedeutung für die Liquidität der Burgtheater GmbH waren. Er beanstandete daher, dass die früheren Mitglieder der Geschäftsführung nicht im Sinne des § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unverzüglich dem Aufsichtsrat in Form eines Sonderberichts die eingetretenen Überschreitungen der Investitionen für Produktionen mitteilten. Ein derartiger Bericht wäre spätestens in den Sitzungen des Aufsichtsrats im Juni eines Geschäftsjahres geboten gewesen, zumal zu diesem Zeitpunkt alle Produktionen das Licht der Bühnen erblickt hatten und die damit verbundenen Investitions-

summen der Geschäftsführung bekannt gewesen sein mussten. Daher beanstandete der RH, dass die früheren Mitglieder der Geschäftsführung damit über mehrere Jahre hinweg die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verletzten, weil sie Umstände, die für die Liquidität der Burgtheater GmbH von besonderer Bedeutung waren, nicht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Kenntnis brachte.

Weiters kritisierte der RH, dass der Aufsichtsrat in Kenntnis der 36 im Geschäftsjahr 2009/10 stattgefundenen Neuproduktionen zeitnah von der Geschäftsführung keinen Nachweis über die Einhaltung des genehmigten Investitionsbudgets für Produktionen einforderte. Im Zusammenhang mit den 36 Neuproduktionen im ersten Jahr der Geschäftsführung des früheren künstlerischen Geschäftsführers vermisste er auch eine Debatte über den in § 2 Abs. 2 Z 6 BThOG festgelegten Grundsatz, wonach die Theaterleitung nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel zu erfolgen hatte. Er kritisierte, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats eine derartige Debatte anstieß, auch nicht jenes, das selbst über langjährige Erfahrung in der Geschäftsführung von Bühnen verfügte, oder der Vorsitzende – er war der Geschäftsführer der Bundestheater Holding GmbH –, zumal diese beiden Mitglieder des Aufsichtsrats jedenfalls erkennen hätten müssen, dass die Umsetzung einer solch hohen Anzahl an Produktionen angesichts der verfügbaren Mittel (für das Geschäftsjahr 2009/10 hatte der Aufsichtsrat für Investitionen in Produktionen 6,33 Mio. EUR genehmigt, von denen zum Beginn des Geschäftsjahres bereits 4,08 Mio. EUR<sup>42</sup> verbraucht waren) unrealistisch war.

Der RH empfahl der Geschäftsführung, ihre Geschäftsordnung einzuhalten und über Umstände, die über die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten. Dem Aufsichtsrat empfahl er, die Einhaltung des Investitionsbudgets für Produktionen im Sinne seiner Beschlüsse vom 21. Juni 2013 zu überwachen.

**75.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung und sehe jedenfalls den Aspekt über die Berichterstattung als umgesetzt an, weil die Geschäftsführung seit 2013/14 zu den Quartalsberichten detailliert über die Investitionen in Produktionen an die Bundestheater-Holding GmbH und an den Aufsichtsrat berichte. Zudem sei seitens der Bundestheater-Holding GmbH das generelle Berichtswesen im Konzern überarbeitet worden.*

<sup>42</sup> Der Jahresabschluss 2008/09 wies für das folgende Geschäftsjahr die Bühnenproduktionen betreffenden Anlagen in Bau in Höhe von 4,08 Mio. EUR aus (siehe TZ 7 und 71).

Kenntnisnahme der  
Jahresabschlüsse

**76.1** In der Regel erstattete der Aufsichtsrat in seiner Sitzung im Jänner, anschließend an seine Beratungen im Bilanzausschuss, den Vorschlag an den Gesellschafter, den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres in der vorliegenden Form festzustellen.<sup>43</sup>

Die von Mitgliedern des Aufsichtsrats zum jeweiligen Jahresabschluss gestellten Fragen beantwortete zumeist die frühere kaufmännische Geschäftsführerin. So hielt sie etwa am 21. Jänner 2009 fest, dass nach der für das laufende Geschäftsjahr geplanten weiteren Rücklagenauflösung, der verbleibende Rest der Rücklagen<sup>44</sup> das Ergebnis des Geschäftsjahres 2009/10 sicher nicht abdecken könne.

Zur erkennbar angespannteren Situation stellte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin am 27. Jänner 2010 fest, dass sämtliche Rücklagen aufzulösen seien, sich die Rücklagenauflösung nur auf dem Papier ausgewirkt habe, weil die entsprechende Liquidität nicht vorhanden sei und für die Folgejahre gegebenenfalls mit einer massiven Einschränkung der Produktionen reagiert werden könne. Im folgenden Geschäftsjahr 2011/12 stieg die Anzahl der Neuproduktionen auf 31 an (siehe TZ 5), das dafür genehmigte Investitionsbudget sank auf rd. 5,70 Mio. EUR ab, wurde jedoch um 28 % überschritten (siehe TZ 75).

<sup>43</sup> 21. Jänner 2009: Der Aufsichtsrat erstattete dem Gesellschafter den Vorschlag, den Jahresabschluss 2007/08 in vorliegender Form festzustellen; der Eigentümervertreter informierte, dass er im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung, die Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats abhalten werde.

27. Jänner 2010: Die Erstattung eines Vorschlags an den Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008/09 lag vor; der Gesellschafter stellte den Jahresabschluss in der vorliegenden Form fest und entlastete Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

25. Jänner 2011: Der Aufsichtsrat empfahl dem Gesellschafter einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2009/10.

24. Jänner 2012: Der Aufsichtsrat empfahl die Feststellung des Jahresabschlusses 2010/11.

25. Jänner 2013: Der Aufsichtsrat erstattete den Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011/12 in der vorliegenden Form an den Gesellschafter. Da sich einzelne Positionen im Jahresabschluss noch änderten, erstattete der Aufsichtsrat am 22. Februar 2013 einen neuerlichen Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011/12 an den Gesellschafter.

24. April 2014: Der Aufsichtsrat nahm den Bericht des Bilanzausschusses einstimmig entgegen und empfahl ihn als Bericht des Aufsichtsrats an die Generalversammlung. Die Generalversammlung stellte den Jahresabschluss 2012/13 in der vorliegenden Form am 25. April 2014 fest; über die Entlastung der Organe der Burgtheater GmbH wurde noch kein Beschluss gefasst.

<sup>44</sup> Den Rücklagen stand keine entsprechende Liquidität gegenüber, weil der Jahresabschluss zum 31. August 2008 zwar nicht gebundene Kapitalrücklagen in Höhe von rd. 2,64 Mio. EUR auswies, denen jedoch ein Kassenbestand von rd. 60.000 EUR sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von rd. 1,72 Mio. EUR gegenüberstanden.

## Aufsichtsrat

Im Bilanzausschuss vom 25. Jänner 2011 hielt die frühere kaufmännische Geschäftsführerin zu den Bankverbindlichkeiten fest, dass „2008/09 weisungsgemäß, um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen, alle Rücklagen aufzulösen gewesen“ seien, „die Vorbereitung und Übernahme einer neuen Direktion ein hohes Investitionsvolumen in neue Produktionen“ bedeute und im laufenden Geschäftsjahr eine Verbesserung des Cash-Bestands um 173.000 EUR vorgesehen sei.

Am 24. Jänner 2012 erläuterte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin den Anstieg der aktivierten Eigenleistungen im Jahresabschluss 2010/11 damit, dass in Absprache mit den Abschlussprüfern die bisher nur in den Personalaufwendungen gebuchten Produktionsbetreuer der Burgtheater GmbH erstmalig analog zu denjenigen der ART for ART Theaterservice GmbH aktiviert worden seien. Rückfragen von Mitgliedern des Aufsichtsrats über allfällige Auswirkungen dieser Änderung bei der Aktivierung von Eigenleistungen auf die Jahresabschlüsse der folgenden Geschäftsjahre waren nicht protokolliert.

Zentrales Thema in der im Bilanzausschuss des Aufsichtsrats am 25. Jänner 2013 zum Jahresabschluss 2011/12 geführten Debatte war die vom nunmehrigen Abschlussprüfer vorgenommene Änderung der Abschreibungsmethodik für Produktionen (siehe TZ 6 und 7). Da sich einzelne Positionen im Jahresabschluss 2011/12 noch änderten, kam es am 22. Februar 2013 zu einer weiteren Sitzung des Bilanzausschusses. In dieser Sitzung erinnerte ein Mitglied des Aufsichtsrats daran, dass vor der Umstellung der Abschreibungsmethodik für Produktionen ein Systembruch vorgelegen sei, weil von der üblichen dreijährigen auf eine teilweise fünfjährige Nutzungsdauer umgestellt wurde; eine Vorgehensweise, die dem Aufsichtsrat jedoch nicht kommuniziert worden sei. Nach den Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Jahresabschlüsse 2008/09 bis 2010/11 war den Produktionen eine Dauer der planmäßigen Abschreibungen von ein bis fünf Jahren zugrunde gelegt worden.

Der Jahresabschluss 2012/13 wurde im Bilanzausschuss am 24. April 2014 vom Aufsichtsrat intensiv debattiert; von Mitgliedern gestellte Fragen wurden von der Geschäftsführung und dem Abschlussprüfer beantwortet. Dieser Jahresabschluss enthielt eine Aufarbeitung der Vergangenheit (siehe TZ 6).

- 76.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass bereits mit der Mitteilung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin in der Sitzung des Aufsichtsrats am 21. Jänner 2009 – nämlich dass die vorhandene unbare Rücklage nur zur Verlustabdeckung des Geschäftsjahres 2008/09 ausreiche –, dem Aufsichtsrat die sich deutlich verschlechternde wirt-

schaftliche Situation der Burgtheater GmbH bekannt gewesen sein musste.

Ferner stellte der RH kritisch fest, dass es – an Stelle der im Jänner 2010 in Aussicht gestellten Einschränkung bei den Produktionen – im Geschäftsjahr 2011/12 zu einem Anstieg auf 31 Produktionen und einer Überschreitung des genehmigten Produktionsbudgets um 28 % kam. Er beanstandete auch, dass der Aufsichtsrat anlässlich seiner Beratungen zum Jahresabschluss 2008/09 und der dabei festgestellten erkennbar angespannteren Situation von der Geschäftsführung keine Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation – beispielsweise die Festlegung einer deutlich geringeren Höhe der Investitionen für Produktionen des folgenden Geschäftsjahres – einforderte.

Er beanstandete weiters, dass die von der Geschäftsführung im Jahresabschluss 2010/11 vorgenommene Aktivierung der Produktionsbetreuer der Burgtheater GmbH vom Aufsichtsrat ohne eingehende Debatte über die Auswirkungen dieser Handlungsweise auf die Jahresabschlüsse folgender Geschäftsjahre hingenommen wurde, zumal es dadurch zu einer Verringerung der im vorliegenden Jahresabschluss ausgewiesenen Personalaufwendungen und einer Verlagerung von Aufwendungen in künftige Geschäftsjahre kam.

Zur Bemerkung eines Mitglieds des Aufsichtsrats, diesem sei die Verlängerung der Abschreibungsdauer für Produktionen nicht kommuniziert worden, hielt der RH kritisch fest, dass die Jahresabschlüsse 2008/09 bis 2010/11 in den Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden die bei Produktionen zugrunde gelegte Abschreibungsdauer von ein bis fünf Jahren auswies und somit der Aufsichtsrat die Abschreibungsdauer bei Produktionen von bis zu fünf Jahren hätte erkennen müssen. Allfällige Rückfragen des Aufsichtsrats, welche Abschreibungsdauer bei Produktionen die Geschäftsführung anwandte, waren bei der Behandlung der Jahresabschlüsse 2008/09 bis 2010/11 nicht protokolliert.

Der RH empfahl, dass künftig einerseits die Geschäftsführung alle Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wie etwa die Abschreibungsdauer für Produktionen, dem Aufsichtsrat kommuniziert und andererseits der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung eine Analyse der Auswirkungen vorgenommener Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – beispielsweise die im Jänner 2012 mitgeteilte Aktivierung von Produktionsbetreuern – einfordert.

## Aufsichtsrat

**76.3** Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, dass künftig einerseits die Geschäftsführung alle Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dem Aufsichtsrat kommuniziert und andererseits der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung eine Analyse der Auswirkungen vorgenommener Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einfordert, etwa mit dem zweiten Quartalsbericht 2015/16 als umgesetzt an. Sie teilte mit, dass sie Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nunmehr an den Aufsichtsrat deutlich kommuniziere.

Behandlung der Deckungsbeitragsrechnung

**77.1** Die Geschäftsführung legte dem Aufsichtsrat einmal jährlich, zumeist in der Sitzung im April, die Deckungsbeitragsrechnung des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres vor. Die Stufen I und II dieser Rechnung enthielten für jede Produktion, die dieser direkt zurechenbaren Erträge und Kosten. In den Stufen III und IV wurden die restlichen Kosten in einem Umlageverfahren zugeordnet. Der Deckungsbeitrag I<sup>45</sup> der einzelnen Spielstätten zeigt folgende Ergebnisse:

**Tabelle 42: Deckungsbeitrag I je Spielstätte**

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013
	in 1.000 EUR				
Burgtheater	2.192	2.472	2.673	4.059	3.925
Akademietheater	772	1.215	1.168	1.475	1.436
Kasino	51	- 27	67	- 41	- 58
Vestibül	64	17	92	48	12
<b>gesamt</b>	<b>3.079</b>	<b>3.677</b>	<b>4.000</b>	<b>5.541</b>	<b>5.316</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die Spielstätte Kasino wies in den Geschäftsjahren 2009/10, 2011/12 und 2012/13 jeweils einen negativen Deckungsbeitrag I auf. Die ab 2011/12 verzeichnete deutliche Erhöhung des Deckungsbeitrags I bei den Spielstätten Burgtheater und Akademietheater war einerseits auf höhere Karteneinnahmen und andererseits auf deutlich geringere direkt zuordenbare Personalkosten zurückzuführen. Beispielsweise stiegen beim Burgtheater im Geschäftsjahr 2011/12 die Karteneinnahmen gegenüber dem Vorjahr um rd. 447.000 EUR und sanken die direkt zuordenbaren Personalkosten (Gästehonorare, Reisekosten, Statisten)

<sup>45</sup> Der Deckungsbeitrag I errechnet sich aus dem Unterschied der direkten Erträge (im Wesentlichen Karteneinnahmen und produktionsbezogenes Sponsoring) und der direkten Sachkosten (Materialkosten, Tantiemen, Mieten) sowie der direkten Personalkosten (Honorare Gäste, Reisekosten, Kosten Statisten).



um rd. 760.000 EUR, was zur Folge hatte, dass der Deckungsbeitrag I je Vorstellung von 9.548 EUR um 46 % auf 13.902 EUR anstieg.

In den Sitzungen des Aufsichtsrats am 21. April 2009 (siehe TZ 4) und am 19. Mai 2014 debattierte der Aufsichtsrat die Ergebnisse der Deckungsbeitragsrechnung für einzelne Produktionen oder Spielstätten.

Am 13. April 2010 erläuterte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin dem im November 2009 neu bestellten Aufsichtsrat den Entstehungsprozess und das System der vorliegenden Deckungsbeitragsrechnung. Die in den Sitzungen des Aufsichtsrats am 12. April 2011, 13. April 2012 und 21. Juni 2013 vorgelegten Deckungsbeitragsrechnungen nahm der Aufsichtsrat, nach erfolgten Erläuterungen durch die frühere kaufmännische Geschäftsführerin, ohne weitere Fragen zur Kenntnis.

- 77.2** Der RH kritisierte, dass dem Aufsichtsrat zwar mit der Deckungsbeitragsrechnung wertvolle Informationen zum wirtschaftlichen Erfolg der einzelnen Produktionen und Spielstätten vorlagen, dieser jedoch die Ergebnisse in den meisten Jahren ohne inhaltliche Debatte lediglich zur Kenntnis nahm. Bereits die Analyse der einzelnen Spielstätten sowie ein Vergleich mit dem jeweiligen Vorjahr hätten Anlass geboten, die Geschäftsführung auf bemerkenswerte Ergebnisse, wie etwa den negativen Deckungsbeitrag I beim Kasino oder die sprunghafte Verbesserung beim Burgtheater ab 2011/12, hinzuweisen und diese anzuregen, Maßnahmen für eine wirtschaftlichere Führung zu entwickeln. Der RH bedauerte daher, dass der Aufsichtsrat die ihm zur Verfügung stehenden Informationen der Deckungsbeitragsrechnung weitgehend ungenutzt ließ.

Der RH empfahl, die Informationen der Deckungsbeitragsrechnung, die detaillierte Auskunft über die Ergebnisse von Spielstätten und Produktionen gaben, durch den Aufsichtsrat dafür zu nutzen, von der Geschäftsführung entsprechende Auskünfte zu erhalten und etwaige Maßnahmen für Verbesserungen einzufordern.

- 77.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung, die Informationen der Deckungsbeitragsrechnung, die detaillierte Auskunft über die Ergebnisse von Spielstätten und Produktionen gaben, durch den Aufsichtsrat dafür zu nutzen, von der Geschäftsführung entsprechende Auskünfte zu erhalten und etwaige Maßnahmen für Verbesserungen einzufordern. Sie könne jedoch mangels Anlass vorerst noch auf kein konkretes Beispiel einer Umsetzung verweisen.*

## Aufsichtsrat

Behandlung der Berichte der internen Revision der Bundestheater-Holding GmbH durch den Aufsichtsrat

**78.1** (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats legte einmal jährlich dem Aufsichtsrat den Jahresrevisionsplan der internen Revision der Bundestheater-Holding GmbH vor. Die Revisionspläne nahm der Aufsichtsrat, ohne Rückfragen zu stellen oder selbst Ergänzungen zu verlangen, jeweils zur Kenntnis.

(2) Die dem Aufsichtsrat zwischen Jänner 2010 und Juni 2014 vorgelegten Berichte der internen Revision betrafen die Themen

- Lager, Lagerhaltung und Skartierung von Produktionen,
- Vergabeprozess,
- Sonderprüfung IKS,
- Sachaufwand,
- Barzahlungen,
- Krisenmanagement – Evakuierung,
- Vertrieb/Vertriebsorganisation Bühnengesellschaften,
- Follow-Up Geschäftsjahre 2011/12 und Nachschau Vorjahre,
- Belege,
- BURG-Belege und BURG-Belege Appendix,
- Skartierungen BURG,
- Gastspielerträge BURG,
- Evaluierung der Gebarungsprüfungen für 2011/12 und 2012/13 sowie
- Textile Revision.

Der Aufsichtsrat vertagte die Behandlung von Berichten der internen Revision auch dann, wenn in diesen, aufgrund von als bedrohend eingestuften Feststellungen, unverzüglich zu ergreifende Maßnahmen vorgeschlagen wurden (z.B. Berichte „Vergabeprozess“, „Sonderprüfung IKS“).

(3) Die von der internen Revision für die Mitglieder des Aufsichtsrats als „Zusammenfassung“ vorgelegten Berichte versandte die Geschäftsführung vor den Sitzungen des Aufsichtsrats an dessen Mitglieder. Die Geschäftsführungen der Burgtheater GmbH und der Bundestheater-Holding GmbH<sup>46</sup> erhielten jeweils den Gesamtbericht. Die beiden Fassungen unterschieden sich im Wesentlichen dadurch, dass die dem Aufsichtsrat vorgelegte „Zusammenfassung“ die Detailberichterstattung nicht enthielt.

Aus der Zusammenfassung des Berichts über die „Barzahlungen“ war zu entnehmen, dass in der Burgtheater GmbH keine schriftliche Kassenordnung vorlag und die frühere kaufmännische Geschäftsführerin unvermutete Kassenprüfungen in unregelmäßigen Abständen selbst

<sup>46</sup> Der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH war bis 11. März 2014 auch Vorsitzender des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH.

vornahm. Die dazu von der internen Revision ausgesprochenen Empfehlungen wurden mit einer geringen Signifikanz eingestuft. Dem Gesamtbericht „Barzahlungen“ war zusätzlich zu entnehmen, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin das für „Honorarakonti an Gastkünstler/-künstlerinnen“ eigens aufgelegte Formular durch ihre Unterschrift freigab sowie manchmal den Hauptkassier kurzfristig vertrat. Zum Barzahlungsprozess bei Gästen führte der Gesamtbericht aus, dass das „Netto-Honorar vom Hauptkassier anhand der von der Personalverrechnung in ‚Le Salaire‘ vorgenommenen Abrechnung bzw. Anweisung hergerichtet und entweder durch ihn in der Hauptkasse ausbezahlt oder durch die kaufmännische Geschäftsführerin in der Garderobe dem Künstler/der Künstlerin übergeben“ wurde.

Der Vorsitzende stellte am 24. Jänner 2012 zum Bericht über die Barzahlungen fest, dass – auch wenn keine verbindliche Kassenordnung vorliege – bei der Burgtheater GmbH eine positiv gelebte Praxis festgestellt worden sei. Auch die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Bundestheater-Holding GmbH angeregte Untersuchung von Eigen- und Ersatzbelegen habe ergeben, dass in der Burgtheater GmbH keine relevanten Eigen- und Ersatzbelege vorlägen und die Gebarung laut Bericht der internen Revision einwandfrei sei. Der Bericht der internen Revision zu den Barzahlungen wurde mit der Anmerkung, das Ergebnis hätte sich auch auf weniger Seiten und deutlicher beschreiben lassen, zur Kenntnis genommen.

(4) In der am 28. Mai 2014 über die interne Revision im Aufsichtsrat geführte Debatte und zu den Bedenken, die gegen die Ansiedlung der internen Revision bei der Bundestheater-Holding GmbH geäußert wurden, meinte ein Mitglied des Aufsichtsrats, dass nichts dagegen einzuwenden sei, die interne Revision in der Bundestheater-Holding GmbH zu belassen, wenn der Aufsichtsrat zukünftig vollständige, ungekürzte Berichte erhalte. Die am 21. Juni 2014 dem Aufsichtsrat zugeleiteten Berichte (z.B. „Textile Revision“) der internen Revision waren die Gesamtberichte.

- 78.2** (1) Der RH kritisierte, dass der Aufsichtsrat die Beratungen über Berichte der internen Revision selbst dann vertagte, wenn diese unverzüglich zu setzende Maßnahmen enthielten.

Er empfahl dem Aufsichtsrat, die Berichte der internen Revision, insbesondere dann, wenn Feststellungen als bedrohend und zu setzende Maßnahmen als unverzüglich eingestuft werden, umgehend zu behandeln und in den folgenden Sitzungen von der Geschäftsführung Berichte über die von ihr gesetzten Maßnahmen einzufordern.

## Aufsichtsrat

(2) Der RH kritisierte, dass der Aufsichtsrat, mit Ausnahme seines früheren Vorsitzenden<sup>47</sup>, nur mit „Zusammenfassungen“ der Berichte der internen Revision das Auslangen fand. Damit nahm er sich die Möglichkeit, sich selbst ein Bild über die von der internen Revision getroffene Einschätzung betreffend der Signifikanz der Empfehlungen und der Priorität zu setzender Maßnahmen zu machen. Am Beispiel der Detailberichterstattung im Bericht „Barzahlungen“ hätte er erkennen können, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin

- manchmal den Hauptkassier vertrat,
- unvermutete Kassenprüfungen in unregelmäßigen Abständen selbst vornahm,
- in die Übergabe von Bargeld an die Künstler involviert war sowie
- „Honorarakonti an Gastkünstler/-künstlerinnen“ selbst freigab.

Dadurch waren bei der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin betreffend die Kassengebarung mehrere Funktionen konzentriert: die Freigabe von Auszahlungen, die Übergabe von Bargeld, die vertretungsweise Führung der Hauptkasse sowie die Durchführung der Kassenprüfungen, die den maßgeblichen Grundprinzipien eines Internen Kontrollsystems (z.B. Funktionstrennung) widersprachen.

Der RH hielt fest, dass im Juni 2014 dem Aufsichtsrat Gesamtberichte der internen Revision vorgelegt wurden. Er empfahl dem Aufsichtsrat, stets die vollständigen Berichte der internen Revision einzufordern.

**78.3** (1) *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung, die Berichte der internen Revision, insbesondere dann wenn Feststellungen als bedrohend und zu setzende Maßnahmen als unverzüglich eingestuft werden, umgehend zu behandeln und in den folgenden Sitzungen von der Geschäftsführung Berichte über die von ihr gesetzten Maßnahmen einzufordern. Sie könne jedoch mangels Anlass vorerst noch auf kein konkretes Beispiel einer Umsetzung verweisen.*

<sup>47</sup> Dieser erhielt als Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH die vollständigen Berichte der internen Revision und hätte daher jedenfalls auf die in der Detailberichterstattung des Berichts über „Barzahlungen“ enthaltenen Ausführungen zur Vorgangsweise der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin zu reagieren gehabt.

*(2) Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH übermittle sie seit 2014 dem Aufsichtsrat stets die vollständigen Berichte der internen Revision.*

Behandlung des Berichts über die Gebarungsprüfung für die Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11 durch den Aufsichtsrat

**79.1** (1) In Befolgung von § 14 Abs. 1 BThOG beauftragte der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer, eine Gebarungsprüfung für die Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11 durchzuführen. Ein Bereich dieser Prüfung betraf die Hauptkasse und das bei der Hauptkasse eingerichtete Bankkonto. Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten worden sind.

Im Bereich Hauptkasse und dem dort eingerichteten Bankkonto hielt der Abschlussprüfer u.a. zum Ablauf der Überweisung bei Gehaltsauszahlungen fest, dass bei Neuanlage eines Mitarbeiters im Personalverrechnungssystem zunächst die generelle Auszahlungsmodalität – Überweisung oder Barauszahlung – festzulegen war. Mitarbeiter, die ihr Gehalt bar auszahlen ließen, konnten frei wählen, ob sie dieses ganz oder teilweise in Bargeld oder auf verschiedene Bankkonten überwiesen bekommen wollten. Daher war auch der Hauptkassier auf einem bestimmten Bankkonto zeichnungsberechtigt.

Weiters führte der Abschlussprüfer aus: „Bei der Burgtheater GmbH, Wien, ist es sehr oft üblich, dass Künstler ihre Gage ganz oder teilweise in Bargeld vergütet haben wollten. Jede einzelne Aus- und Einzahlung aus der Kassa wird in einem Belegbuch aufgezeichnet.“

In seinem zusammengefassten Ergebnis hielt der Abschlussprüfer fest, dass er im Rahmen seiner Prüfung keine Feststellungen getroffen hatte, die den Anschein erweckten, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht eingehalten wurden.

(2) In der Bilanzausschusssitzung vom 24. Jänner 2012 erläuterte der Abschlussprüfer die Schwerpunktthemen der von ihm durchgeführten Gebarungsprüfung und verwies auf die bereitgestellte Tischvorlage und den schriftlichen Bericht. Eine detaillierte Debatte des Berichts durch die Mitglieder des Aufsichtsrats war nicht protokolliert.

**79.2** Der RH beanstandete, dass der Aufsichtsrat über den Bericht des Abschlussprüfers zur Gebarungsprüfung 2009/10 und 2010/11 nicht ausführlich debattierte; dies, obwohl allein der zum Bereich Hauptkasse und dem dort eingerichteten Bankkonto geschilderte Sachverhalt, nämlich

## Aufsichtsrat

- die freie Wahlmöglichkeit zwischen Überweisung und Barauszahlung des Gehalts sowie
- die übliche Methode, Bezüge bar auszuzahlen,

zu einem wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwand im Bereich des Rechnungswesens, der Lohnverrechnung und der Hauptkasse führen musste. Die abschließende Beurteilung des Abschlussprüfers, er hätte keine Feststellungen getroffen, die den Anschein erweckt hätten, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht eingehalten wurden, war somit widersprüchlich.

Der RH empfahl, auch die Berichte über die Gebarungsprüfungen durch den Abschlussprüfer genau zu analysieren, diese im Aufsichtsrat zu debattieren und auf widerspruchsfreien Berichten zu bestehen.

**79.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH hätten sich gemäß einer Information durch die Bundestheater-Holding GmbH die Prüfungsausschüsse der Konzerngesellschaften im Jänner 2016 mit den Berichten der Gebarungsprüfungen differenziert beschäftigt.*

## Ersuchensprüfung – Beantwortung der Fragen des Bundes- ministers

**80** Zur Burgtheater GmbH sollen vom RH gemäß Art. 126 Abs. 4 letzter Satz B-VG folgende Fragen geklärt werden:

1. Haben Bilanzerstellung und Darstellung der Liquidität des Hauses den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsgebarung entsprochen und wurde dadurch die reale wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH abgebildet?

Der RH stellte fest, dass

- die Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren vor 2013/14 die Jahresabschlüsse nicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufstellte, diese damit kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelten und damit auch nicht im Einklang mit ihren wirtschaftlichen Verhältnissen standen (siehe TZ 6),
- buchhalterisch hohe Nutzungsdauern sowie im Anlagevermögen enthaltene Buchwerte für nicht mehr gespielte Produktionen in den Jahresabschlüssen 2011/12 und 2012/13 zu deutlich erhöhten Abschreibungen führten – dies war auf die Forderung des neu bestellten Abschlussprüfers zurückzuführen, die Abschreibungsmethodik bei den Bühnenproduktionen zu ändern (siehe TZ 7 und 9),

- in der Bilanzierung der Personalarückstellungen vor dem Geschäftsjahr 2013/14 schwere Versäumnisse der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin bei der Bereitstellung der Basisdaten für die Gutachter vorlagen (siehe TZ 8),
  - die Burgtheater GmbH Gegenleistungen für bereits empfangene Leistungen nicht als Aufwand, sondern als Forderungen erfasste und dadurch das Betriebsergebnis der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 um bis zu rd. 1,59 Mio. EUR höher ausgewiesen war als es der realen wirtschaftlichen Lage entsprach (siehe TZ 33) sowie
  - die im Jahresabschluss 2009/10 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von rd. 4,82 Mio. EUR nicht die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH darstellten, weil sie Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten und Dritten verspätet bezahlte sowie – gesetzlichen Vorschriften widersprechend – eine bare Auszahlung aus dem Juli 2010 erst im September 2010 in ihren Büchern erfasste; die Liquidität der Burgtheater GmbH war tatsächlich um 3,09 Mio. EUR schlechter als im Jahresabschluss dargestellt (siehe TZ 73).
2. Entsprach die Wahrnehmung der Betriebsführung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsgebarung?

Der RH stellte fest, dass

- in jedem der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2011/12 die vom Aufsichtsrat genehmigten Produktionsbudgets überschritten wurden, und zwar um insgesamt 9,63 Mio. EUR oder im jährlichen Durchschnitt um 40 %, dazu die frühere Geschäftsführung in keinem dieser Geschäftsjahre den Aufsichtsrat mit einem Sonderbericht informierte, wozu sie nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verpflichtet gewesen wäre, weil über Umstände, die für die Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung waren, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten war (siehe TZ 75), und sie damit auch nicht dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 Z 6 BThOG entsprach, wonach die Theaterleitung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel zu erfolgen hatte (siehe TZ 4),
- die Burgtheater GmbH bis September 2014 über keine Kassenordnung verfügte, damit auch über keine Regelung der Handverlage und es somit möglich war, dass ein Beschäftigter betriebliche Mittel in Höhe von 1.500 EUR nahezu drei Jahre lang in bar mit sich trug (siehe TZ 16, 17 und 18),

### Ersuchensprüfung – Beantwortung der Fragen des Bundesministers

- Kassenkontrollen in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 nur einmal jährlich stattfanden und die Aussagekraft aller dem RH übersendeten Kontrolllisten der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2012/13 in Frage zu stellen waren (von einer Kontrollliste waren zwei, von einer weiteren sogar drei unterschiedliche Versionen vorhanden) (siehe TZ 21),
- der frühere Hauptkassier von September 2008 bis April 2014 alle Überweisungen von dem im Zuständigkeitsbereich der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto nicht nur erstellt, sondern auch als einer der zwei erforderlichen Kollektivzeichnungsberechtigten und bei rd. 73 % dieser Überweisungen im Auftrag der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin auch als zweiter Kollektivzeichnungsberechtigter gezeichnet hatte und damit die Trennung von ausführenden und kontrollierenden Funktionen nicht eingehalten wurde (siehe TZ 24),
- die Burgtheater GmbH in der Personalverwaltung gravierende Mängel aufwies, weil sie nicht für alle Beschäftigten Dienstverträge ausstellte und entgegen der Weisung der Bundestheater-Holding GmbH bis zum Jahr 2014 keine Dienstreiseabrechnungen durchführte (siehe TZ 47),
- die Vertragsbeziehung der Burgtheater GmbH mit dem früheren künstlerischen Geschäftsführer von Rechtsunsicherheit und Intransparenz geprägt war (siehe TZ 58),
- die Burgtheater GmbH an den früheren künstlerischen Geschäftsführer – neben seinem Geschäftsführerbezug von insgesamt rd. 1 Mio. EUR, der über die Lohnverrechnung ausbezahlt worden war – weitere Zahlungen von rd. 1,23 Mio. EUR leistete, ohne den Auszahlungen durchgehend einen nachvollziehbaren Leistungsgrund zuzuordnen (siehe TZ 58),
- aufgrund der intransparenten Gestaltung und Abwicklung der Vertragsbeziehung offen war, ob dem früheren künstlerischen Geschäftsführer ein bereits ausbezahlter Betrag von rd. 93.000 EUR zustand oder von der Burgtheater GmbH (zumindest teilweise) zurückzufordern war (siehe TZ 58),
- die mangelnde Transparenz und Rechtsunsicherheit schließlich dazu führte, dass die Burgtheater GmbH zwei Gutachten um insgesamt rd. 21.000 EUR einholen sowie sich in gerichtliche Verfahren einlassen musste, deren Kosten nicht absehbar waren, um die Zah-



lungen an oder für den künstlerischen Geschäftsführer zu rekonstruieren (siehe TZ 58),

- die frühere kaufmännische Geschäftsführerin im Jahr 2009 die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH missachtete, als sie dem künstlerischen Geschäftsführer 273.000 EUR in bar ausbezahlte; sie hob vom bei der Abteilung Rechnungswesen eingerichteten Bankkonto der Burgtheater GmbH für die Aufbringung des Betrags 233.000 EUR – trotz des Kollektivzeichnungserfordernisses auf diesem Konto – alleine ab und verletzte dabei das Vier-Augen-Prinzip; weiters löste sie für die Aufbringung des Betrags Gehaltsvorschüsse in der Höhe von 40.000 EUR in der Buchhaltung der Burgtheater GmbH gegen die Forderung des künstlerischen Geschäftsführers auf, ohne dass im Kassabuch ein tatsächlicher Eingang der Rückzahlungen dieser Gehaltsvorschüsse der Burgtheater GmbH sowie die Auszahlung des Betrags an den früheren künstlerischen Geschäftsführer dokumentiert wurde; damit war offen, ob diese Barmittel tatsächlich im Vermögen der Burgtheater GmbH vorhanden gewesen und tatsächlich an den früheren künstlerischen Geschäftsführer übergeben worden waren (siehe TZ 61),
- der frühere künstlerische Geschäftsführer im Jahr 2009 die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH missachtete, als er die frühere kaufmännische Geschäftsführerin beauftragte, für ihn 273.000 EUR in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH zu verwahren; weil der Eingang dieses Betrags nicht im Kassabuch ausgewiesen wurde und dieser Betrag im Anschluss dieser Verwahrung fehlte, hatte er somit die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH ohne entsprechende Dokumentation verlassen; sowohl die Zurechnung der Verwahrung als auch die Höhe des tatsächlich ausbezahlten Betrags war gerichtlich zu klären (siehe TZ 62) sowie
- zu der seit langer Zeit erfolgten Abgabe von Dienstkarten an den künstlerischen und technischen Betriebsrat keine schriftliche Vereinbarung vorlag – der Gesamtwert der solcherart an die Betriebsräte zur Weiterleitung an die Bediensteten abgegebenen Dienstkarten betrug in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 rd. 1,52 Mio. EUR – und diese Vorgangsweise nicht durch die Regelung der Bundestheater-Holding GmbH gedeckt war (siehe TZ 38).

### Ersuchensprüfung – Beantwortung der Fragen des Bundesministers

3. Sind Mittelentnahmen und Einzahlungen durch entsprechende Einzelbelege nachvollziehbar?

Der RH stellte fest, dass

- der frühere künstlerische Geschäftsführer im Jahr 2009 die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH missachtete, als er die frühere kaufmännische Geschäftsführerin beauftragte, für ihn 273.000 EUR in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH zu verwahren; weil der Eingang dieses Betrags nicht im Kassabuch ausgewiesen wurde, dieser Betrag im Anschluss dieser Verwahrung fehlte, hatte er somit die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH ohne entsprechende Dokumentation verlassen; sowohl die Zurechnung der Verwahrung als auch die Höhe des tatsächlich ausbezahlten Betrags war gerichtlich zu klären (siehe TZ 62),
- für rd. 80 % oder rd. 14,62 Mio. EUR der von der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 ausbezahlten „Akonti“ keine Belege vorlagen (siehe TZ 28) und die einzige Grundlage für diese Auszahlungen, nämlich die schriftlichen Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, nicht aufzubewahren waren (siehe TZ 29),
- sich in einer Stichprobe von 65 Belegen von der Hauptkasse in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 ausbezahlter „Akonti“ nur ein einziger ordnungsmäßiger Beleg befand und die von der Burgtheater GmbH gegenüber dem RH als Belege bezeichneten Dokumente fast durchwegs keine ordnungsmäßigen Belege darstellten (siehe TZ 30) sowie
- die Herkunft der Ende August 2011 (18.000 EUR) und Ende August 2012 (rd. 71.000 EUR) in die Hauptkasse eingezahlten Mittel nicht nachvollziehbar war; beispielsweise lagen einer Einzahlung über rd. 14.200 EUR zwar drei Ausgangsrechnungen an ein deutsches Opernhaus vom Mai 2010 und August 2010 bei, jedoch teilte dieses deutsche Opernhaus dem RH mit, dass seiner Ansicht nach die Forderungen verjährt wären, es immer per Überweisung und nicht in bar zahle und es auch – im Gegensatz zu einem Aktenvermerk der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin – die Forderung weder bar noch über das Bankkonto sowie weder im August 2012 noch zu einem anderen Zeitpunkt bezahlt habe (siehe TZ 22).

4. Entspricht die anhand von Belegen dargestellte Lage den tatsächlich erbrachten Leistungen?

Der RH stellte fest, dass

- die von einem Berater des früheren künstlerischen Geschäftsführers allenfalls erbrachten Leistungen mangels schriftlicher Dokumentation nicht nachvollziehbar waren; es blieb damit offen, wofür dieser Berater 120.000 EUR erhielt (siehe TZ 67),
  - die Burgtheater GmbH ihrem früheren künstlerischen Geschäftsführer in seiner Vorbereitungszeit Reise-, Telefon- und Umzugsspesen in Höhe von rd. 52.000 EUR ausbezahlt, ohne, wie es der Vorbereitungsvertrag vorsah, vom früheren künstlerischen Geschäftsführer Rechnungslegung und für den überwiegenden Teil Originalbelege zu verlangen (siehe TZ 56) sowie
  - die Burgtheater GmbH die Abgeltung der Regieleistungen des früheren künstlerischen Geschäftsführers nicht durchgehend schriftlich vereinbarte (Entgelt von 155.000 EUR für fünf von anderen Bühnen übernommenen Produktionen, Anspruch auf Zusatzzahlung von 33 % des Entgelts für Regieleistungen bei Produktionen, die auch bei den Salzburger Festspielen genutzt wurden, Entgelt von 4.200 EUR für eine Regiearbeit im August 2009, Reduktion des Entgelts für Regieleistungen um rd. 81 % bei einer kleineren Produktion) (siehe TZ 57).
5. Erfolgten die Inanspruchnahme von Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen auf Basis von nachvollziehbaren Vertragsgrundlagen?

Der RH stellte fest, dass

- die in den Rechnungen eines Beraters des früheren künstlerischen Geschäftsführers genannte Vereinbarung als auch allfällige Ergebnisse einer erfolgten Beratungstätigkeit nicht in schriftlicher Form vorlagen. Für seine Leistungen erhielt dieser Berater von der Burgtheater GmbH 120.000 EUR (siehe TZ 67) sowie
- die Bundestheater-Holding GmbH das Regiehonorar des früheren künstlerischen Geschäftsführers um rd. 31 % erhöhte ohne für diese Steigerung einen von diesem erbrachten Nachweis über die am Markt erzielbaren Durchschnittspreise vorlegen zu können (siehe TZ 57).

### Ersuchensprüfung – Beantwortung der Fragen des Bundesministers

6. Entsprechen Personalpolitik und Führungsstruktur der Burgtheater GmbH den Anforderungen einer gemäß den gesetzlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit agierenden, vollrechtsfähigen Institution?

Der RH stellte fest, dass

- die frühere kaufmännische Geschäftsführerin der Burgtheater GmbH Daten an die Bundestheater-Holding GmbH und den Aufsichtsrat meldete, ohne dabei das Controlling einzubinden und bei den von ihr gemeldeten Daten die Berechnung der VZÄ nicht nachvollziehbar war (siehe TZ 43),
- die Burgtheater GmbH kein Personalcontrolling durchführte, das sich aus ihrer im Unternehmenskonzept formulierten Strategie ableitete und neben dem Personalaufwand auch andere Kennzahlen über das Personal umfasste, wie etwa über die Altersstruktur oder Bildungsdaten (siehe TZ 45),
- die Burgtheater GmbH seit September 2012 über keine Gleichstellungsziele verfügte (siehe TZ 46),
- die Burgtheater GmbH in der Personalverwaltung gravierende Mängel aufwies, weil sie nicht für alle Beschäftigten Dienstverträge ausstellte und entgegen der Weisung der Bundestheater-Holding GmbH bis zum Jahr 2014 keine Dienstreiseabrechnungen durchführte (siehe TZ 47) sowie
- die Burgtheater GmbH die gesamte operative Tätigkeit beim Abschluss von Rechtsgeschäften bei der Geschäftsführung konzentriert hatte; dies war für die effiziente Steuerung dieses Unternehmens ungeeignet (siehe TZ 49).

7. Haben die Bundestheater-Holding GmbH und die Burgtheater GmbH hinsichtlich der wirtschaftlichen Gebarung ihre im BThOG festgelegte Zweckbestimmung erfüllt?

Der RH stellte fest, dass

- in jedem der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2011/12 die vom Aufsichtsrat genehmigten Produktionsbudgets überschritten wurden, und zwar um insgesamt 9,63 Mio. EUR oder im jährlichen Durchschnitt um 40 % (siehe TZ 75) und die frühere Geschäftsführung damit nicht dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 Z 6 BThOG entsprach, wonach die

Theaterleitung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel zu erfolgen hatte (siehe TZ 4),

- die Bespielung des in angemieteten Räumen befindlichen Kasinos – nach dem BThOG war der Betrieb dieser Spielstätte nur dann zu rechtfertigen, wenn dadurch ein künstlerischer und/oder wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten war – nicht mit einem wirtschaftlichen Nutzen verbunden war, weil es im Vergleich der vier Spielstätten der Burgtheater GmbH eine geringere Auslastung aufwies und der Deckungsbeitrag I in zwei Geschäftsjahren negative Werte aufwies (siehe TZ 4),
  - die Burgtheater GmbH auch nach dem 31. August 2004 aufgrund eines damals abgeschlossenen Syndikatsvertrags bis zum Ende des Geschäftsjahres 2014/15 ihre Bühnenbilder, Kostüme und sonstigen Theaterrequisiten weiterhin grundsätzlich von der ART for ART Theaterservice GmbH zu beziehen hatte; im Zuge eines von der Bundestheater-Holding GmbH initiierten Beratungsprojekts schrieb die Burgtheater GmbH das Bühnenbild einer Neuproduktion aus und vergab im September 2013 an ein anderes Unternehmen, weil selbst das überarbeitete Angebot der ART for ART Theaterservice GmbH immer noch in rd. 1,8-facher Höhe des schließlich abgerechneten Betrags lag (siehe TZ 41) sowie
  - die Burgtheater GmbH bei Neuproduktionen in den Spielstätten Burgtheater bzw. Akademietheater die Kartenerlöse erheblich, nämlich rd. 34 % bzw. 48 % niedriger waren als bei den Folgevorstellungen, weil bei Premieren der Anteil an kostenlosen Dienst- und stark reduzierten Regiekarten bei rd. 27 % bzw. rd. 40 % lag (siehe TZ 40).
8. Haben die Burgtheater GmbH und die Bundestheater-Holding GmbH ihre fachlichen und personellen Kompetenzen hinsichtlich der Überprüfung der wirtschaftlichen Gebarung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen genutzt?

Der RH stellte fest, dass

- bei der Behandlung der Jahresabschlüsse 2008/09 bis 2010/11 Rückfragen des Aufsichtsrats zur angewandten Abschreibungsdauer bei Produktionen von bis zu fünf Jahren nicht protokolliert waren, diese Dauer vom neuen Abschlussprüfer nicht mehr akzeptiert wurde und dies zur Aufarbeitung der Vergangenheit in den Jahresabschlüssen 2011/12 und 2012/13 zu deutlich erhöhten Abschreibungen von 12,23 Mio. EUR bzw. 14,12 Mio. EUR führte (siehe TZ 76 und 9),

### Ersuchensprüfung – Beantwortung der Fragen des Bundesministers

- zu unterjährig aufgetretenen Abweichungen der Liquidität von bis zu – 1,31 Mio. EUR gegenüber dem Plan keine Rückfragen des Aufsichtsrats protokolliert waren (siehe TZ 74),
- der Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH Beratungen über Berichte der internen Revision selbst dann vertagte, wenn diese unverzüglich zu setzende Maßnahmen enthielten (siehe TZ 78),
- der Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH, mit Ausnahme seines früheren Vorsitzenden<sup>48</sup>, nur mit „Zusammenfassungen“ der Berichte der internen Revision das Auslangen fand und er sich damit die Möglichkeit nahm, sich selbst ein Bild über die von der internen Revision getroffene Einschätzung der Signifikanz der Empfehlungen und der Priorität der zu setzenden Maßnahmen zu machen; so konnte der Aufsichtsrat beispielsweise nicht erkennen, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin bei Barzahlungen jedenfalls das Prinzip der Funktionstrennung – ein maßgebliches Grundprinzip eines Internen Kontrollsystems – nicht einhielt (siehe TZ 78),
- eine detaillierte Debatte des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH zu den im Bericht des früheren Abschlussprüfers über die Gebarungsprüfung 2009/10 und 2010/11 enthaltenen Widersprüchlichkeiten betreffend der Kartengebarung (siehe TZ 38) und der Führung der Hauptkasse (siehe TZ 79) nicht protokolliert war sowie
- kein Mitglied des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH, auch nicht der Vorsitzende oder jenes Mitglied des Aufsichtsrats, das selbst über langjährige Erfahrung in der Geschäftsführung von Bühnen verfügte, eine Debatte darüber anstieß, dass die Umsetzung von 36 Premieren im Geschäftsjahr 2009/10 angesichts der verfügbaren Mittel (für das Geschäftsjahr 2009/10 hatte der Aufsichtsrat für Investitionen in Produktionen 6,33 Mio. EUR genehmigt, von denen zum Beginn des Geschäftsjahres bereits 4,08 Mio. EUR verbraucht waren) unrealistisch war (siehe TZ 75).

<sup>48</sup> Dieser erhielt als Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH die vollständigen Berichte der internen Revision und hätte daher jedenfalls auf die in der Detailberichterstattung des Berichts über „Barzahlungen“ enthaltenen Ausführungen zur Vorgangsweise der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin zu reagieren gehabt.



Ersuchensprüfung – Beantwortung  
der Fragen des Bundesministers



**Burgtheater GmbH**

9. Ist der Burgtheater GmbH durch eine etwaige der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit zuwiderlaufende Geschäftsgebarung und/oder etwaige mangelnde Wahrnehmung der Kontrolle durch die Bundestheater-Holding GmbH Schaden entstanden?

Der RH stellte fest, dass

- die hohen Aufwendungen der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2011/12 und 2012/13 vor allem im Zuge der Aufarbeitung der Vergangenheit auf die Änderung der Abschreibungsmethodik für Produktionen oder auf die Bildung von Rückstellungen zurückzuführen waren und alleine die damit im Zusammenhang stehenden Rechts- und Beratungskosten im Geschäftsjahr 2013/14 bereits rd. 1,17 Mio. EUR betragen (siehe TZ 9),
- die mangelnde Transparenz und Rechtsunsicherheit dazu führte, dass die Burgtheater GmbH zwei Gutachten um insgesamt rd. 21.000 EUR einholen sowie sich in gerichtliche Verfahren einlassen musste, deren Kosten nicht absehbar waren, um die Zahlungen an oder für den künstlerischen Geschäftsführer zu rekonstruieren (siehe TZ 58),
- die frühere kaufmännische Geschäftsführerin im Jahr 2009 die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH missachtete, als sie für die Aufbringung eines Betrags, Gehaltsvorschüsse in der Höhe von 40.000 EUR in der Buchhaltung der Burgtheater GmbH gegen die Forderung des künstlerischen Geschäftsführers auflöste, ohne dass im Kassabuch ein tatsächlicher Eingang der Rückzahlungen dieser Gehaltsvorschüsse der Burgtheater GmbH sowie die Auszahlung des Betrags an den früheren künstlerischen Geschäftsführer dokumentiert wurde (siehe TZ 61),
- der frühere künstlerische Geschäftsführer im Jahr 2009 die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH missachtete, als er die frühere kaufmännische Geschäftsführerin beauftragte, für ihn 273.000 EUR in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH zu verwahren; weil der Eingang dieses Betrags nicht im Kassabuch ausgewiesen wurde und dieser Betrag im Anschluss dieser Verwahrung fehlte, hatte er somit die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH ohne entsprechende Dokumentation verlassen; sowohl die Zurechnung der Verwahrung als auch die Höhe des tatsächlich ausbezahlten Betrags war gerichtlich zu klären (siehe TZ 62) sowie

- die frühere kaufmännische Geschäftsführerin sich im August 2008 rd. 9.400 EUR für nicht verbrauchte Freizeit auszahlte, wobei sie sich in der von ihr allein verfassten Buchungsanweisung vom Dezember 2008 als Rechtsgrundlage auf eine nicht näher dargestellte Vereinbarung mit der Direktion und der Bundestheater-Holding GmbH bezog, die weder die Burgtheater GmbH noch die Bundestheater-Holding GmbH vorlegen konnte; es war daher offen, für welchen Zeitraum und aufgrund welchen Freizeitanspruchs diese Auszahlung erfolgte (siehe TZ 48).



## Schlussempfehlungen

- 81 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an die Burgtheater GmbH, die Bundestheater-Holding GmbH und das BKA hervor:

### Burgtheater GmbH

(1) Der durch das Bundestheaterorganisationsgesetz vorgegebene Grundsatz, dass die Theaterleitung nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel zu erfolgen hat, wäre jedenfalls in jedem Geschäftsjahr einzuhalten. (TZ 4)

(2) Die Anzahl an Neuproduktionen je Spielstätte und Geschäftsjahr wären auch unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel festzulegen. (TZ 5)

(3) Von der Burgtheater GmbH wären die zur Verfügung gestellten Mittel aus der Basisabgeltung im Sinne des kulturpolitischen Auftrags zu verwenden. (TZ 11)

(4) Barauszahlungen wären wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands und des damit verbundenen erhöhten Risikos auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. (TZ 12)

(5) In Bereichen, deren Risiken im Allgemeinen als hoch bewertet werden, wären alle aufbau- und ablauforganisatorischen Vorkehrungen für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem zu treffen. (TZ 16)

(6) Der Verwaltungsaufwand in der Hauptkasse wäre weiter zu reduzieren, die Barzahlungen wären auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken sowie alle Überweisungen im Zuständigkeitsbereich des Finanz- und Rechnungswesens der Burgtheater GmbH durchzuführen. (TZ 16)

(7) Handverlage wären in den Aufzeichnungen als solche zu kennzeichnen und die Regelungen für die Handverlage einzuhalten. (TZ 17)

(8) Die Einhaltung der Regelungen über die Handverlage wären laufend zu kontrollieren. Insbesondere wäre auch die Verwahrung betrieblicher Mittel in den dafür vorgesehenen Behältnissen, z.B. Tresore, laufend zu überprüfen. (TZ 18)

## Schlussempfehlungen

(9) In der Hauptkasse der Burgtheater GmbH wäre nur jenes Bargeld zu verwahren, das in den nächsten Tagen benötigt wird, höchstens jedoch jenen Wert, dessen Verlust die Versicherung zur Gänze ersetzen würde. (TZ 19)

(10) Gesetzliche Vorschriften wären einzuhalten und es wäre sicherzustellen, dass Ein- und Auszahlungen in den Büchern täglich festgehalten werden. (TZ 20)

(11) Kassenkontrollen in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH wären, wie in der Kassenordnung seit September 2014 vorgesehen, zumindest monatlich durchzuführen. (TZ 21)

(12) Die Nachvollziehbarkeit eingezahlter Mittel wäre sicherzustellen. (TZ 22)

(13) Bei allen Geschäftsabläufen wäre strikt zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen zu trennen. (TZ 24)

(14) Die Weisung der Bundestheater-Holding GmbH Beschäftigten oder Werkvertragsnehmern nur bei Vorliegen einer rechtlichen Verpflichtung „Akonti“ auszusahlen, wäre einzuhalten. (TZ 25)

(15) Unter Verweis auf die Empfehlung des RH aus seinem Bericht Reihe Bund 2014/10 wären keine Bezüge, Honorare, Bezugsvorschüsse, Honorarvorschüsse oder andere Entgelte an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH in bar auszusahlen. (TZ 26)

(16) Bei der Anweisung von Auszahlungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer wäre für die lückenlose Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips zu sorgen. (TZ 27)

(17) Gesetzliche Bestimmungen über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wären einzuhalten und dadurch die Grundlage eines Internen Kontrollsystems zu schaffen. (TZ 28)

(18) Bei allen Abläufen der Buchführung wäre für eine lückenlose Archivierung und Nachvollziehbarkeit aller Unterlagen zu sorgen, um eine funktionierende Kontrolle zu ermöglichen. (TZ 29)

(19) Bei Auszahlungen wäre auf die Ordnungsmäßigkeit der Belege zu achten. (TZ 30)

(20) Forderungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ wären weiter zu reduzieren und bei allen Abläufen auf strikte Funktionstrennung zu achten. (TZ 31)

(21) Den Beschäftigten wäre ein Vorschuss nur zu gewähren, wenn der Beschäftigte unverschuldet in Notlage geraten ist oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Dieser Vorschuss wäre jedenfalls dem Beschäftigten auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung auszus zahlen. (TZ 32)

(22) Werkvertragsnehmern wären Anzahlungen auf das Werkvertragshonorar nur zu gewähren, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Keinesfalls wäre es Aufgabe der Burgtheater GmbH, Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten von Werkvertragsnehmern zu übernehmen. (TZ 32)

(23) Gegenleistungen für empfangene Leistungen wären im Betriebsergebnis als Aufwand zu erfassen, sodass die wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH richtig dargestellt wird. (TZ 33)

(24) Die Vermögenslage der Burgtheater GmbH wäre auf den Zahlungsmittelkonten korrekt darzustellen. Weiterhin wären keine privaten Überweisungen durchzuführen. (TZ 34)

(25) Allfällige Vermögensnachteile, die auf das mangelhafte Interne Kontrollsystem in der Hauptkasse zurückzuführen wären, wären zu prüfen und gegebenenfalls gegen die früheren Geschäftsführer geltend zu machen. (TZ 35)

(26) Die Kennwerte zur Anzahl der Besucher und zur Auslastung der einzelnen Spielstätten wären weiterhin zu beobachten und bei rückläufigen Werten wären Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu veranlassen. (TZ 36)

(27) Für die Berechnung der Auslastung der Spielstätte Burgtheater wäre die in den Saalplänen angegebenen Sitzplätze als Basis heranzuziehen. (TZ 37)

(28) Die Abgabe von Dienstkarten an den Betriebsrat wäre zu beenden. (TZ 38)

(29) Widersprüchliche Berichte des Abschlussprüfers wären zurückzuweisen und es wäre auf widerspruchsfreie Berichte zu bestehen. (TZ 38)

## Schlussempfehlungen

(30) Das derzeitige Rabattsystem wäre zu überdenken, ein Schwerpunkt auf die Steigerung der tatsächlichen Erlöse zu setzen sowie insbesondere bei Premieren der Anteil an zum Normalpreis verkauften Karten möglichst hoch zu halten. (TZ 40)

(31) Im Sinne einer Optimierung ihrer Kostensituation wäre von der Burgtheater GmbH die durch das Bundestheaterorganisationsgesetz ab 1. September 2015 eröffnete Möglichkeit, Bühnenbilder, Kostüme und sonstige Theaterrequisiten von Dritten zu beschaffen, zu nutzen, sofern diese günstiger als die ART for ART Theaterservice GmbH sind. (TZ 41)

(32) Unter Einbindung des Controllings wäre für eine richtige Datenlage im Bereich Personal zu sorgen. (TZ 43)

(33) Weiterhin wäre auf die Entwicklung der Aufwendungen für die Leitungsteams zu achten. (TZ 44)

(34) Die von der Geschäftsführung zur Einhaltung des budgetierten Personalaufwands getroffenen Maßnahmen wären im Monatsberichtswesen der Burgtheater GmbH durchgehend zu dokumentieren. (TZ 45)

(35) Der Personaleinsatz wäre im Rahmen eines strategischen Personalcontrollings auf Basis vereinbarter Ziele zu steuern und hierzu auch Kennzahlen heranzuziehen, die über den Personalstand und Personalaufwand hinausgehen. (TZ 45)

(36) Ein aktueller Gleichbehandlungsplan wäre auszuarbeiten; Ausnahmen von Gleichstellungszielen wären durch objektiv definierte Kriterien und Arbeitsplatzbeschreibungen zu begründen. (TZ 46)

(37) Die Vertragsinventur der Dienstverträge wäre fertig zu stellen; Dienstreisen wären gemäß den Weisungen der Eigentümerin abzurechnen. (TZ 47)

(38) Im Bereich Kunst wäre der allfällige Anspruch des künstlerischen Personals auf Zeitausgleich zu erheben und auf dieser Grundlage eine Betriebsvereinbarung zu schließen, nach der dieser grundsätzlich in den Theaterferien zu konsumieren ist. (TZ 48)

(39) Die Verwaltung der Freizeitansprüche des Personals im Bereich Kunst wäre ordnungsgemäß vorzunehmen. (TZ 48)

(40) Dem Personal wäre nicht-konsumierte Freizeit nur aufgrund eines Rechtsanspruchs abzugelten und bei der Anweisung von Leistungsabteilungen ausnahmslos das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. (TZ 48)

(41) Die Führungsspannen wären anzupassen, um eine effiziente Unternehmenssteuerung zu ermöglichen. (TZ 49)

(42) Die Kostenstellenverantwortungen – auch für den Bereich Kunst – wären auf eine zweite Führungsebene zu verlagern. (TZ 49)

(43) Die geplante Richtlinie über die internen Bevollmächtigungen wäre zu beschließen. (TZ 49)

(44) Die interne Kommunikation und die gemeinsame Verantwortung der Geschäftsführer – auch über Aufbau- und Ablauforganisation, Controlling und das Interne Kontrollsystem – wäre besser zu dokumentieren. (TZ 50)

(45) Die Anforderungen an die Mitarbeiter wären durch Mitarbeitergespräche und in Arbeitsplatzbeschreibungen zu kommunizieren. (TZ 50)

(46) Auf eine rasche Umsetzung der Empfehlungen an die Bundestheater-Holding GmbH zum Thema Compliance-Kultur wäre hinzuwirken. Sollte eine zeitnahe Umsetzung der Empfehlungen durch die Bundestheater-Holding GmbH nicht erfolgen, so wäre von der Burgtheater GmbH, im Rahmen ihres Unternehmens für eine Umsetzung der Empfehlungen des RH zum Thema Compliance-Kultur zu sorgen. (TZ 51)

(47) Prämien wären nur für künftige, außerordentliche Leistungen im Rahmen von Zielvereinbarungen zu gewähren. (TZ 52)

(48) Mitgliedern der Geschäftsführung wären keine Mehrdienstleistungen auszubezahlen. (TZ 53)

(49) Finanzielle Leistungen, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgehen, wären nicht zu erbringen und die für deren Abrechnung erforderlichen Genehmigungen, Rechnungslegungen und Originalbelege einzuholen. (TZ 56)

(50) In den Verträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung wären alle vereinbarten Leistungen aufzunehmen. (TZ 57)

## Schlussempfehlungen

(51) Bei der Abgeltung der Ansprüche von Beschäftigten wäre der Leistungsgrund nachvollziehbar kenntlich zu machen. Auch sollten Vertragsbeziehungen umfassend unter Einbeziehung sämtlicher Leistungen gestaltet werden, um in Zukunft externe Gutachten und Gerichtsverfahren für die Rekonstruktion der Leistungsabwicklung zu vermeiden. (TZ 58)

(52) Für den Fall, dass die anhängigen gerichtlichen Verfahren ergeben, dass die Burgtheater GmbH dem früheren künstlerischen Geschäftsführer zu viel ausbezahlt, wäre die Differenz von diesem zurückzufordern. (TZ 58)

(53) Ansprüche von Bediensteten wären ausschließlich unbar über die Lohnverrechnung abzugelten. (TZ 59)

(54) Tätigkeiten wären steuerrechtlich nachvollziehbar einzuordnen und es wäre von einer unselbständigen Tätigkeit auszugehen, wenn sie von Personen erbracht werden, die bereits gleiche Tätigkeiten unter gleichen Rahmenbedingungen auf unselbständiger Basis für die Burgtheater GmbH erbringen. (TZ 60)

(55) Selbständige Honorare wären nur bei Vorliegen einer unterfertigten Honorarnote auszubezahlen. (TZ 60)

(56) Bei der Burgtheater GmbH wäre für die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei Bankkonten, für die Dokumentation von Kassaein- und -ausgängen im Kassabuch und die Auflösung von Gehaltsvorschüssen nur bei derart dokumentierten Kassaeingängen zu sorgen. Buchungen wären künftig nur aufgrund schriftlicher Verträge, unterfertigter Honorarnoten und Buchungsanweisungen durchzuführen. (TZ 61)

(57) Von der Burgtheater GmbH wären keine privaten Geldmittel zu verwahren. (TZ 62)

(58) Freiwillige Beiträge in eine Pensionskasse wären nur mehr für Mitglieder der Geschäftsführung zu leisten, die außerdem nicht über einen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügen, um ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen innerhalb des Personals zu vermeiden. (TZ 64)

(59) In schriftliche Dienstverträge wären alle Leistungen aufzunehmen und gesonderte Vereinbarungen in Form von Additionalen zu unterlassen. (TZ 64)

(60) Bei Zahlungsanweisungen, die Mitglieder der Geschäftsführung betreffen, wäre die Gegenzeichnung des jeweils anderen Mitglieds vorzusehen. (TZ 65)

(61) Bei einem Personalwechsel wäre vor Antritt einer neuen Funktion der entsprechende Vertrag schriftlich auszufertigen. (TZ 66)

(62) Die Einstufung von Gehältern wäre an anderen Vergleichsgehältern – bezogen auf die zu besetzende Funktion – zu orientieren. (TZ 66)

(63) Beratungsverträge wären schriftlich abzuschließen und die Leistungen eines Beraters auch in schriftlicher Form zu dokumentieren. (TZ 67)

(64) Die Budgets wären ausgeglichen zu erstellen und zeitgerecht vor dem Beginn eines Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat zu beschließen. Erforderliche Abstimmungsgespräche, etwa zur Aufteilung der Basisabgeltung oder für gemeinsam mit der Bundestheater-Holding GmbH festzulegende Maßnahmen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, hätten daher zeitgerecht zu erfolgen. (TZ 70)

(65) Durch die Geschäftsführung wäre der Aufsichtsrat über Änderungen der Bewertungsansätze im Jahresabschluss aktiv und zeitnah zu informieren. (TZ 70)

(66) Die Dreijahrespläne wären vor deren Vorlage in den Aufsichtsratssitzungen zwischen Burgtheater GmbH und Bundestheater-Holding GmbH so zu verhandeln, dass ein realistisches, mehrjähriges Finanzierungskonzept sichergestellt ist. (TZ 70)

(67) Sofern noch kein beschlossenes Budget vorlag und die in der Geschäftsordnung vorgesehene Genehmigungsgrenze für Investitionen überschritten wird, wäre vor der Bestellung von Dekorationen und Kostümen für das nächste Geschäftsjahr zeitgerecht eine Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen. Vom Aufsichtsrat wäre die Einhaltung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung hinsichtlich der Investitionen in Produktionen zu überwachen. (TZ 71)

(68) Die Quartalsberichte wären um jene Kennzahlen zu ergänzen, die eine verbesserte Aussagekraft der Quartalsberichte sicherstellen.<sup>49</sup> Jedenfalls sollten in den Quartalsberichten die Investitionen vollständig ausgewiesen werden. (TZ 72)

<sup>49</sup> siehe auch Bericht über die Bundestheater-Holding GmbH, Reihe Bund 2014/10, TZ 12

## Schlussempfehlungen

(69) Vom Aufsichtsrat wäre bei erkannten Problemstellungen die Geschäftsführung sofort mit der Ausarbeitung von Szenarien zur Lösung der Probleme zu beauftragen. (TZ 72)

(70) Die wirtschaftliche Lage wäre korrekt darzustellen und gesetzliche Vorschriften über die Führung der Bücher wären einzuhalten. (TZ 73)

(71) Unterjährige Abweichungen im Liquiditätsmonitoring wären umgehend im Aufsichtsrat zu analysieren und von der Geschäftsführung erforderliche Maßnahmen zu verlangen. (TZ 74)

(72) Von der Geschäftsführung wäre die für sie geltende Geschäftsordnung einzuhalten und über Umstände, die über die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten. Vom Aufsichtsrat wäre die Einhaltung des Investitionsbudgets für Produktionen im Sinne seiner Beschlüsse vom 21. Juni 2013 zu überwachen. (TZ 75)

(73) Von der Geschäftsführung wären alle Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wie etwa die Abschreibungsdauer für Produktionen, dem Aufsichtsrat zu kommunizieren. Vom Aufsichtsrat wäre von der Geschäftsführung eine Analyse der Auswirkungen vorgenommener Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – beispielsweise die im Jänner 2012 mitgeteilte Aktivierung von Produktionsbetreuern – einzufordern. (TZ 76)

(74) Die Informationen der Deckungsbeitragsrechnung, die detaillierte Auskunft über die Ergebnisse von Spielstätten und Produktionen gaben, wären durch den Aufsichtsrat dafür zu nutzen, von der Geschäftsführung entsprechende Auskünfte zu erhalten und etwaige Maßnahmen für Verbesserungen einzufordern. (TZ 77)

(75) Die Berichte der internen Revision wären insbesondere dann, wenn Feststellungen als bedrohend und zu setzende Maßnahmen als unverzüglich eingestuft werden, umgehend im Aufsichtsrat zu behandeln; in den folgenden Sitzungen wären von der Geschäftsführung Berichte über die von ihr gesetzten Maßnahmen einzufordern. (TZ 78)

(76) Vom Aufsichtsrat wären stets die vollständigen Berichte der internen Revision einzufordern. (TZ 78)



**Bundestheater-  
Holding GmbH**

(77) Die Berichte über die Gebarungsprüfungen durch den Abschlussprüfer wären genau zu analysieren, diese im Aufsichtsrat zu debattieren und auf widerspruchsfreie Berichte zu bestehen. (TZ 79)

(78) Die Mittel der Basisabgeltung wären nachvollziehbar so aufzuteilen, damit die Bühnengesellschaften den kulturpolitischen Auftrag erfüllen können. (TZ 11)

(79) Die Vertragssituation von Mitgliedern der Geschäftsführung wäre unmissverständlich im Sinne der Bundes-Vertragschablonenverordnung so zu gestalten, dass Mehrdienstleistungen nicht abzugelten sind. (TZ 53)

(80) In allen Geschäftsführerverträgen wäre die Bundes-Vertragschablonenverordnung durchgehend umzusetzen. (TZ 54)

(81) In den Geschäftsführerverträgen wäre die zeitliche Beanspruchung durch eine, neben der Leitungstätigkeit wahrgenommene Regietätigkeit festzulegen und bei der Bemessung der Geschäftsführergehälter zu berücksichtigen. (TZ 57)

(82) Bei Stellenbesetzungen wären Kandidaten nachvollziehbar auszuwählen und die Erfüllung von Kriterien eines Anforderungsprofils danach zu gewichten, ob diese zusätzlich auch von externen Gutachtern überprüft wurden. (TZ 63)

(83) Die Tochterunternehmen wären anzuweisen, der Bundestheater-Holding GmbH die bisher angefertigten Additionalen vorzulegen, alle Vereinbarungen mit Dienstnehmern nur in einer Vertragsausfertigung zu regeln und künftig das Anfertigen von Additionalen zu untersagen. (TZ 64)

(84) Die Tochtergesellschaften wären anzuweisen, freiwillige Beiträge in eine Pensionskasse nur mehr für Mitglieder der Geschäftsführung zu leisten, die außerdem nicht über einen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügen. (TZ 64)

(85) Die Einhaltung der zu erlassenden Weisungen über die Vertragsgestaltung und Handhabung der Pensionskasse wären zu überwachen. (TZ 64)

## Schlussempfehlungen

(86) Die Organfunktionen in den Tochtergesellschaften wären entsprechend dem Bundestheaterorganisationsgesetz auszuüben, wonach ab dem 1. September 2015 der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH war. (TZ 69)

### **BKA**

(87) Künftig wären alle Bestellungen auszuschreiben und wäre davon abzusehen, Mitglieder der Geschäftsführung vorzeitig wiederzubesstellen. (TZ 55)

## **ANHANG**

### **Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens**

Anmerkung:  
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck



**Burgtheater GmbH****Aufsichtsrat**

## Vorsitzender

Dr. Georg SPRINGER  
(10. September 1999 bis 4. April 2014)

Dr. Christian STRASSER  
(4. April 2014 bis 21. Februar 2015)

Dipl.-Ing. Günther RHOMBERG  
(21. Februar 2015 bis 31. März 2016)

Mag. Christian KIRCHER  
(seit 1. April 2016)

Stellvertreter des  
Vorsitzenden

Dr. Peter RADEL  
(12. Juli 1999 bis 15. Dezember 2009)

Dr. Viktoria KICKINGER  
(15. Dezember 2009 bis 22. Oktober 2015)

Dr. Valerie HÖLLINGER  
(seit 22. Oktober 2015)

**Geschäftsführung**

Klaus BACHLER  
(10. Juli 1999 bis 31. August 2009)

Mag. Thomas DROZDA  
(10. Juli 1999 bis 31. August 2008)

Mag. Silvia STANTEJSKY  
(1. September 2008 bis 31. August 2013)

Matthias HARTMANN  
(1. September 2009 bis 11. März 2014)

Dr. Thomas KÖNIGSTORFER  
(seit 1. September 2013)

Karin BERGMANN-BLAU  
(seit 19. März 2014)





Wien, im Mai 2016

Der Präsident:

Dr. Josef Moser







### Bisher erschienen:

- Reihe Bund 2016/1 Bericht des Rechnungshofes
- Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz – Vergabe von Haftungen
  - Energie-Control Austria
  - Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen; Follow-up-Überprüfung
  - Zusammenarbeit Bundessozialamt und Sozialabteilung Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung
  - Wiener Stadterweiterungsfonds; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2016/2 Bericht des Rechnungshofes
- Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik
  - Löschung von Abgabenrückständen
  - KELAG Wärme GmbH
  - MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst; Follow-up-Überprüfung
  - Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2016/3 Bericht des Rechnungshofes
- Instrumente zur finanziellen Steuerung der Krankenversicherung
  - Ausgewählte Steuerungsbereiche in der Krankenversicherung
  - Europäischer Globalisierungsfonds – Projekt für Transportarbeiter NÖ/OÖ
  - Münze Österreich Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung
  - via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH; Follow-up-Überprüfung
  - Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2016/4 Bericht des Rechnungshofes
- Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich
  - Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark
  - EFRE-Einzelentscheidungen
  - Stiftung Österreichisches Freilichtmuseum
  - Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige; Follow-up-Überprüfung
  - Flächennutzung im Bereich der Neuen Donau, der Donauinsel und des Donaukanals

- Reihe Bund 2016/5      Bericht des Rechnungshofes
- Einführung der Wirkungsorientierung in ausgewählten Bundesministerien
  - Österreichisches Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung (ÖZBF)
  - Schüler mit Migrationshintergrund – Antworten des Schulsystems; Follow-up-Überprüfung
  - Modellversuche Neue Mittelschule; Follow-up-Überprüfung
  - Villacher Alpenstrassen Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H.
  - Haftungen des Bundes für Exportförderungen; Follow-up-Überprüfung
  - Internes Kontrollsystem im Bereich der Finanzverwaltung an der Technischen Universität Graz und an der Universität Salzburg
  - Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH



